



Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Bündelverfahren

[▶ Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Evangelische Hochschule Freiburg		
Studiengang 01	<i>Soziale Arbeit</i>		
Abschlussbezeichnung	Bachelor of Arts, B.A.		
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	Vollzeit: 7 Semester Teilzeit: 14 Semester		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	210		
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	Vollzeit: 01.10.2005 Teilzeit: 01.10.2008		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	Ca. 140	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	137	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolvierenden und Absolventen	105	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:	WS 2020/2021 – SoSe 2023		
Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>		
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>		
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	3		
Verantwortliche Agentur	Akkreditierungsagentur im Bereich Gesundheit und Soziales (AHPGS)		
Zuständige:r Referent:in	Tanja Allinger		
Akkreditierungsbericht vom	28.07.2025		

Studiengang 02	<i>Soziale Arbeit</i>	
Abschlussbezeichnung	Master of Arts, M.A.	
Studienform	Präsenz <input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit <input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit <input checked="" type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual <input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend <input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	Vollzeit: 3 Semester Individuell gestreckte Studienzzeit: 4-6 Semester	
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	90	
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv <input checked="" type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.04.2007	
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	25	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	19	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	13	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:	WS 2020/2021 – SoSe 2024	
Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>	
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>	
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	3	

Inhalt

<i>Ergebnisse auf einen Blick</i>	5
Studiengang 01.....	5
Studiengang 02.....	6
<i>Kurzprofil der Studiengänge</i>	7
Studiengang 01.....	7
Studiengang 02.....	7
<i>Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachter:innengremiums</i>	8
Studiengang 01.....	8
Studiengang 02.....	8
1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	9
<i>Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)</i>	9
<i>Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)</i>	9
<i>Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)</i>	10
<i>Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)</i>	10
<i>Modularisierung (§ 7 MRVO)</i>	11
<i>Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)</i>	12
<i>Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV)</i>	12
2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	13
2.1 <i>Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung</i>	13
2.2 <i>Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien</i>	13
Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO).....	13
Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)	17
Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO)	17
Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO).....	24
Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO).....	26
Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO)	28
Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO)	29
Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO).....	31
Besonderer Profilanpruch (§ 12 Abs. 6 MRVO)	33
Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)	34
Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO).....	34
Studienerfolg (§ 14 MRVO)	35

Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)	38
3 Begutachtungsverfahren.....	40
3.1 <i>Allgemeine Hinweise</i>	40
3.2 <i>Rechtliche Grundlagen</i>	40
3.3 <i>Gutachter:innengremium</i>	40
4 Datenblatt	41
4.1 <i>Daten zum Studiengang</i>	41
4.2 <i>Daten zur Akkreditierung</i>	44
5 Glossar.....	45

Ergebnisse auf einen Blick

Studiengang 01: Soziale Arbeit B.A.

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachter:innengremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Studiengang 02: Soziale Arbeit M.A.

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachter:innengremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Kurzprofil der Studiengänge

Studiengang 01

Der von der Evangelischen Hochschule Freiburg (EH Freiburg), Fachbereich I „Soziale Arbeit“, angebotene Studiengang „Soziale Arbeit“ ist ein Bachelorstudiengang, der als Vollzeitstudium sowie als Teilzeitstudium in Präsenz konzipiert ist.

Der Studiengang umfasst 210 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS), wobei ein CP einem Workload von 30 Stunden entspricht. Der gesamte Workload beträgt 6.300 Stunden. Er gliedert sich in 1.737 Stunden Präsenzstudium sowie 800 Stunden Praxis und 3.763 Stunden Selbststudium. Der Studiengang ist in 25 Module gegliedert, die alle erfolgreich absolviert werden müssen. Die Regelstudienzeit beträgt sieben Semester in Vollzeit. In der Teilzeitversion beträgt die Regelstudienzeit 14 Semester. Das Studium wird mit dem Hochschulgrad „Bachelor of Arts“ (B.A.) abgeschlossen. Die Zulassung erfolgt auf der Grundlage der allgemeinen Voraussetzungen des Landeshochschulgesetzes in der jeweils geltenden Fassung. Ziel des Studiengangs ist es, die Studierenden durch praxisorientierte Lehre auf wissenschaftlicher Grundlage für professionelles Handeln in der Sozialen Arbeit zu befähigen. Dabei umfasst Soziale Arbeit nicht nur personenbezogene, mikroökologische Dimensionen, sondern berücksichtigt auch rechtliche, ökonomische und soziostrukturelle Rahmenbedingungen sowie sozial- und gesellschaftspolitische (makroökologische) Perspektiven. Die Hochschule ist berechtigt, Absolvent:innen nach erfolgreichem Abschluss des Bachelorstudiengangs „Soziale Arbeit“ im Zeugnis zu bescheinigen, dass der Studienabschluss berechtigt, die Berufsbezeichnung „Staatlich anerkannte:r Sozialarbeiter:in bzw. Staatlich anerkannte:r Sozialpädag:in“ zu führen.

Studiengang 02

Der von der Evangelischen Hochschule Freiburg, Fachbereich I „Soziale Arbeit“, angebotene Studiengang „Soziale Arbeit“ ist ein konsekutiver Masterstudiengang, der als Vollzeitstudium sowie als Teilzeitstudium in Präsenz konzipiert ist.

Der Studiengang umfasst 90 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS), wobei ein CP einem Workload von 30 Stunden entspricht. Der gesamte Workload beträgt 2.700 Stunden. Er gliedert sich in 630 Stunden Präsenzstudium und 2.070 Stunden Selbststudium. Das Studium wird mit dem Hochschulgrad „Master of Arts“ (M.A.) abgeschlossen. Der Studiengang ist in acht Module gegliedert, die alle erfolgreich absolviert werden müssen. Die Regelstudienzeit beträgt in Vollzeit drei Semester. Je nach individueller Variante des Studienverlaufs verringert sich die Anzahl der CP pro Semester bzw. verlängert sich die Studiendauer. Zulassungsvoraussetzung für den Studiengang ist i.d.R. ein Bachelorabschluss in Sozialer Arbeit. Der Studiengang zielt auf den Erwerb vertiefter Kompetenzen im Bereich der Sozialen Arbeit, ihrer Fachlichkeit und Einbettung in politische und sozialunternehmerische Strukturen der

Sozialwirtschaft. Er weist ein forschungsorientiertes Profil aus. Absolvent:innen des Studiengangs sind berechtigt, die Berufsbezeichnung „Staatlich anerkannte:r Sozialarbeiter:in bzw. Staatlich anerkannte:r Sozialpädagoge:in“ zu führen.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachter:innengremiums

Studiengang 01

Nach Ansicht der Gutachter:innen handelt es sich bei dem Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit“ der EH Freiburg um einen wohl etablierten, generalistisch ausgerichteten und gut nachgefragten Studiengang. Das flexible individuelle Teilzeitstudium ermöglicht oder erleichtert vor allen Studierenden in beruflichen oder Care-Phasen den Zugang zu einem Studium. Die Gutachter:innen haben vor Ort eine Hochschulkultur wahrgenommen, die sich durch einen gelebten diskursiven Austausch zwischen Lehrenden untereinander und mit den Studierenden sowie in einer ausgeprägten Kollegialität hervorhebt. Die Größe der Hochschule erlaubt zudem eine enge Betreuung der Studierenden. Das Monitoring des Studiengangs umfasst einen geschlossenen Regelkreis mit regelmäßiger Überprüfung. Evaluationen werden als Maßnahmen zur Verbesserung des Studienkonzepts verstanden sowie im Sinne der Sicherung des Studienerfolgs angewandt. Die Gutachter:innen nehmen bei den Studierenden eine hohe Zufriedenheit mit der engen Betreuung durch die Lehrenden, der Vereinbarkeit von Studium und Beruf und/oder Familie wahr. Die hochschulischen Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen sind aus Sicht der Gutachterinnen überzeugend und werden auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt.

Studiengang 02

Der Studiengang ist an der Hochschule gut etabliert und wurde im vergangenen Akkreditierungszeitraum auf der Basis fachlicher Neuerungen und der Rückmeldung der Studierenden angepasst. Die Gutachter:innen zeigen sich von der Zusammenarbeit und der Kommunikation an der Hochschule beeindruckt. Sie konstatieren, dass es sich um eine forschungsstarke Hochschule handelt, die eine zeitgemäße Didaktik nutzt. Das flexible individuelle Teilzeitstudium ermöglicht oder erleichtert vor allem Studierenden in beruflichen oder Care-Phasen den Zugang zu einem Studium. Inhaltlich und strukturell ist der Studiengang aus Sicht der Gutachter:innen sinnvoll aufgebaut. Die Qualifikationsziele, das Abschlussniveau und die damit verbundenen Lernergebnisse des Studiengangs sind klar formuliert und transparent erkennbar. Die fachlich-inhaltliche Struktur der einzelnen Module ist stimmig. Die hochschulischen Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen sind aus Sicht der Gutachterinnen überzeugend und werden auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt.

1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

Die formalen Kriterien müssen von jedem Studiengang erfüllt werden. Die Ausführungen können für mehrere Studiengänge auch summarisch erfolgen, sofern die Prüfungen zum gleichen Ergebnis kommen.

Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der **Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit“** ist gemäß § 42 der Studien- und Prüfungsordnung für Bachelorstudiengänge Besonderer Teil (SPO-BA BT) als Vollzeitstudiengang sowie als Teilzeitstudiengang in Präsenz konzipiert. Für das Absolvieren des Studiengangs werden 210 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben. Die Regelstudienzeit beträgt in Vollzeit sieben Semester und in Teilzeit 14 Semester.

Der konsekutive **Masterstudiengang „Soziale Arbeit“** ist gemäß § 35 der Studien- und Prüfungsordnung für Masterstudiengänge Besonderer Teil (SPO-MA BT) als Vollzeitstudiengang konzipiert. Ebenda ist geregelt, dass die Studienzeit auf bis zu sechs Semester gestreckt werden kann. Für das Absolvieren des Studiengangs werden 90 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben. Die Regelstudienzeit beträgt in Vollzeit drei Semester.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengangsprofile ([§ 4 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Im Modul 7-4.8 „Bachelorthesis“ (13 CP) des **Bachelorstudiengangs** ist die Abschlussarbeit enthalten, in der die Studierenden ein Problem aus der sozialen Arbeit selbständig nach wissenschaftlichen Methoden bearbeiten. Auf die Bachelorarbeit entfallen 10 CP, für die Forschungswerkstatt zur Begleitung der Bachelorthesis werden drei CP vergeben.

Der konsekutive **Masterstudiengang** ist laut Hochschule forschungsorientiert ausgerichtet. Im Studiengang sind aufeinander aufbauende Forschungsmodule und Forschungsbezüge über alle Semester hinweg integriert. Es werden besondere Lehr-Lernmethoden angewandt: Forschungshospitalation in Drittmittelprojekten an der Hochschule und in externen Forschungseinrichtungen, Konzeptentwicklung und Durchführung von Praxisforschungsprojekten in enger Kooperation mit der Fachpraxis Sozialer Arbeit vor Ort sowie die Verzahnung von Praxis und Forschung an strategisch wichtigen Stellen der Sozialplanung und des Sozialmanagements. Im Modul 3-1.3 „Masterthesis“ (20 CP) ist die Abschlussarbeit enthalten, in der die Studierenden ein Thema der sozialen Arbeit selbständig nach wissenschaftlichen Methoden bearbeiten. Die Masterthesis umfasst 17 CP, das Masterkolloquium umfasst drei CP.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Die Zugangsvoraussetzungen für den **Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit“** sind in § 5 der „Ordnung über das Auswahl- und Zulassungsverfahren im Bachelorstudiengang Soziale Arbeit an der EH Freiburg“ wie folgt beschrieben:

Zum Bachelorstudienstudiengang kann zugelassen werden, wer die Voraussetzungen, die in

- § 58 und § 59 des Gesetzes über die Hochschulen und Berufsakademien in Baden-Württemberg (LHG – Landeshochschulgesetz in der Fassung vom 17. Dezember 2020) und
- § 2, § 3 Abs. 2, § 6 Abs. 3 der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung (ZIO) der Evangelischen Hochschule Freiburg in der Fassung vom 19.10.2015

dargelegt sind, und die in § 2 der vorliegenden Ordnung genannten Voraussetzungen erfüllt.

In Ergänzung zu den in § 3 Abs. 3 der ZIO genannten Unterlagen sind den Bewerbungsunterlagen beizufügen:

1. Bei Ausländischen Bildungsabschlüssen: Nachweis über die Gleichwertigkeit des ausländischen Bildungsabschlusses mit einer deutschen Hochschulzugangsberechtigung und Nachweis über die bestandene deutsche Sprachprüfung.
2. Bescheinigungen über relevante aufgeführte Tätigkeiten (z.B. Berufstätigkeit im erlernten Beruf ab einem Jahr, FSJ).
3. Ggf. weitere Nachweise wie z.B. Schwerbehinderten-Ausweis, Exmatrikulationsnachweis von einer anderen Hochschule.

Qualifikationsvoraussetzungen für den Zugang zum **Masterstudiengang „Soziale Arbeit“** sind in der Zulassungssatzung Master unter § 2 wie folgt beschrieben:

Zum Masterstudiengang kann zugelassen werden, wer die Voraussetzungen, die in

- § 58 und § 59 des Gesetzes über die Hochschulen und Berufsakademien in Baden-Württemberg (LHG – Landeshochschulgesetz in der Fassung vom 17. Dezember 2020) und
- § 2, § 3 Abs. 2, § 6 Abs. 3 der ZIO der Evangelischen Hochschule Freiburg in der Fassung vom 19.10.2015

dargelegt sind, und die in § 2 dieser Ordnung genannten Voraussetzungen erfüllt. Bei einem anderen einschlägigen Abschluss als einem Bachelor in Sozialer Arbeit werden das Curriculum und der bisherige Studienverlauf auf Kompatibilität mit dem Bachelor Soziale Arbeit und Anschlussfähigkeit an den Master Soziale Arbeit geprüft. Bei einem Abschluss mit 180 Credit Points (CP) sind 30 CP nachzuholen. Bewerber:innen mit einem Abschluss mit 180 CP wird empfohlen, ein Vollzeit-Brückensemester im Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit“ vor Einmündung in den dreisemestrigen Regelstudienverlauf des Masterstudiengangs zu belegen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Für den erfolgreichen Abschluss des **Bachelorstudiengangs „Soziale Arbeit“** wird gemäß § 1 in Verbindung mit § 31 Studien- und Prüfungsordnung der Evangelischen Hochschule Freiburg für die Bachelorstudiengänge Religionspädagogik/Gemeindediakonie, Soziale Arbeit, und Kindheitspädagogik – Allgemeiner Teil (StuPO-AT BA) der Abschlussgrad „Bachelor of Arts“ (B.A.) vergeben. Im Diploma Supplement werden der Abschlussgrad sowie der dem Abschluss zugrunde liegende, individuelle Studienverlauf ausgewiesen.

Für den erfolgreichen Abschluss des **Masterstudiengangs „Soziale Arbeit“** gemäß § 1 in Verbindung mit § 31 Studien- und Prüfungsordnung der Evangelischen Hochschule Freiburg für die Masterstudiengänge Soziale Arbeit, Bildung und Erziehung im Kindesalter, Sozialmanagement, Supervision und Coaching, Religionspädagogik, Friedenspädagogik / Peace Education“ – Allgemeiner Teil (StuPO-AT MA) wird der Abschlussgrad „Master of Arts“ (M.A.) vergeben.

Im Diploma Supplement werden der Abschlussgrad sowie der dem Abschluss zugrunde liegende, individuelle Studienverlauf ausgewiesen.

Das jeweilige Diploma Supplement liegt in aktueller Fassung (HRK 2018) und in Englisch vor.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Modularisierung ([§ 7 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der **Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit“** ist vollständig modularisiert. Die Module sind in vier Studienbereiche eingebettet. Allen Modulen werden ECTS-Punkte zugeordnet. Insgesamt sind im Studiengang 25 Module vorgesehen, die alle studiert werden müssen. Für die Module werden mindestens fünf, sechs, sieben, acht, neun, 13, 16 und 20 CP vergeben. Auf das praktische Studiensemester entfallen 30 CP. Die Module werden innerhalb von einem oder zwei Semestern abgeschlossen. Die Module „Handlungsfelder Sozialer Arbeit Teil I und Teil II“ werden im vierten und sechsten Semester (in der Vollzeit-Variante) angeboten. Es handelt sich dabei um zwei getrennte, für sich stehende Module, die jeweils mit einer eigenen Modulnummer gekennzeichnet sind und für die jeweils Leistungspunkte erworben werden.

Der **Masterstudiengang „Soziale Arbeit“** ist vollständig modularisiert. Allen Modulen werden ECTS-Punkte zugeordnet. Insgesamt sind im Studiengang acht Module vorgesehen, die alle studiert werden müssen. Für die Module werden fünf, zehn und 15 CP vergeben. Im Modul „Masterthesis“ sind 20 CP vorgesehen. Die Module werden innerhalb von einem oder zwei Semestern abgeschlossen.

Die Modulbeschreibungen beider Studiengänge enthalten Informationen zu den Inhalten und Qualifikationszielen des Moduls, zu den Lehr- und Lernformen, zu den Voraussetzungen für die Teilnahme, zur Verwendbarkeit des Moduls, zu den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten (Prüfungsart, -umfang, -dauer) zu den ECTS-Leistungspunkten, zur Dauer und Häufigkeit des Angebots sowie zum Arbeitsaufwand insgesamt aufgeteilt in Kontaktzeit und Selbststudium. Ebenso wird die Zeit für die Praxisphase ausgewiesen. Prüfungsumfang bzw. -dauer sind für beide Studiengänge in den §§ 9f SPO-AT BA bzw. §§ 9f SPO-AT MA festgelegt. Der Prüfungsumfang und die Prüfungsdauer sind in dem Dokument „Leitlinien für Dozierende und Studierende“, welches als Anlage dem Selbstbericht beiliegt, ausgewiesen.

Eine relative Note wird entsprechend den Vorgaben des ECTS Users' Guide im Diploma Supplement auf der Grundlage des § 12 der SPO BA AT und des § 12 der SPO MA AT ausgewiesen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)

Sachstand/Bewertung

Die Anwendung des European Credit Transfer Systems (ECTS) ist grundsätzlich gegeben.

Der **Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit“** umfasst 210 CP. Pro Semester werden in Vollzeit 30 CP vergeben. Eine Ausnahme bilden das fünfte Studiensemester, in dem 31 CP vergeben werden, und das sechste Studiensemester, das die Vergabe von 29 CP vorsieht. Für das Studium in Teilzeit liegen je nach Semesteranzahl verschiedene Studienverlaufspläne vor, aus denen die Anzahl der pro Semester zu erwerbenden CP ersichtlich wird. Für jedes Modul ist eine Prüfungsleistung festgelegt, mit deren Absolvieren die CP erworben werden. Für die Bachelorarbeit sind in dem Modul „Bachelor-Thesis“ 300 Stunden an Workload (10 CP) und für das begleitende Kolloquium 90 Stunden an Workload (3 CP) vorgesehen. Pro CP sind gemäß § 13 der SPO BA AT 30 Arbeitsstunden hinterlegt. Für den Studiengang werden insgesamt 6.300 Arbeitsstunden berechnet. Davon entfallen 2.537 Stunden auf Präsenzveranstaltungen (darunter 800 Stunden Praxis) und 3.763 Stunden auf die Selbstlernzeit. Für Praxiszeiten werden CP vergeben (Modul „Praktisches Studiensemester“, 30 CP (60 Stunden Kontaktzeit, 40 Stunden Selbstlernzeit, 800 Stunden Praxis)).

Der **Masterstudiengang „Soziale Arbeit“** umfasst 90 CP. Pro Semester werden in Vollzeit 30 CP vergeben. Der Studiengang kann individuell auf bis zu sechs Semester gestreckt werden. Für jedes Modul ist eine Prüfungsleistung festgelegt, mit deren Absolvieren die CP erworben werden. Für die Masterarbeit sind in dem Modul 3-1.3 „Masterthesis“ 510 Stunden an Workload (17 CP) und für das begleitende Kolloquium 90 Stunden an Workload (3 CP) vorgesehen. Pro CP sind gemäß § 13 der SPO MA AT 30 Arbeitsstunden hinterlegt. Für den Studiengang werden insgesamt 2.700 Arbeitsstunden berechnet. Davon entfallen 630 Stunden auf Präsenzveranstaltungen und 2.070 Stunden auf die Selbstlernzeit.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV)

Sachstand/Bewertung

Die Anerkennung von in anderen Studiengängen erbrachten Leistungen ist in § 18 Abs. 1 und 3 StuPO-AT des **Bachelorstudienganges** gemäß den Vorgaben der Lissabon-Konvention geregelt.

Nachgewiesene gleichwertige Kompetenzen und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, werden gemäß § 18 Abs. 2 StuPO-AT BA bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen CP angerechnet.

Die Anerkennung von in anderen Studiengängen erbrachten Leistungen ist in § 18 Abs. 1 und 3 StuPO-AT des **Masterstudienganges** gemäß den Vorgaben der Lissabon-Konvention geregelt.

Nachgewiesene gleichwertige Kompetenzen und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, werden gemäß § 18 Abs. 2 StuPO-AT MA bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen CP angerechnet.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Die Gutachter:innen würdigen das schlüssige Curriculum des **Bachelorstudiengangs „Soziale Arbeit“** und heben die Änderungen und Weiterentwicklungen, insbesondere von Modul 1, positiv hervor. Sie stellen fest, dass hierdurch der bereits gute Studiengang eine weitere Aufwertung erfährt. Die Genehmigung zur Verleihung der staatlichen Anerkennung wurde von der anwesenden Ministeriumsvertreter:in weiter bestätigt.

Im Hinblick auf den konsekutiven **Masterstudiengang „Soziale Arbeit“** thematisieren die Gutachter:innen im Rahmen der Begehung vornehmlich die Perspektiven und Qualifikationsziele des Studiengangs, v.a. im Hinblick auf die Verleihung der staatlichen Anerkennung, die an bestimmte Zulassungsvoraussetzungen und das Absolvieren bestimmter Brückenkurse gebunden ist. Der Masterstudiengang selbst ist nach Einschätzung der Gutachter:innen im Modulaufbau schlüssig und in der Forschungsorientierung überzeugend.

Übergreifend wurden die Themenbereiche Personal, Digitalisierung und Qualitätssicherung thematisiert. Die Gutachter:innen begrüßen die Kommunikation an der Hochschule (zwischen den einzelnen Hochschulmitgliedern) und die transparenten Antworten im Rahmen der Begehung. Die Gutachter:innen sehen eine hoch reflektierte Hochschule, was in besonderem Maße der Weiterentwicklung der Studiengänge dient, und die einen engen und niederschweligen Kontakt zu ihren Studierenden pflegt.

Im Nachgang zur Vor-Ort-Begehung hat das zuständige Ministerium mitgeteilt, dass die Hochschule berechtigt ist, Absolvent:innen nach erfolgreichem Abschluss des Bachelorstudiengangs „Soziale Arbeit“ bzw. des Masterstudiengangs „Soziale Arbeit“ im Zeugnis zu bescheinigen, dass der Studienabschluss berechtigt, die Berufsbezeichnung „Staatlich anerkannte:r Sozialarbeiter:in bzw. Staatlich anerkannte:r Sozialpädagog:in“ zu führen. Die Feststellung der berufsrechtlichen Eignung des Masterstudiengangs erfolgt nach Prüfung des von der Hochschule Freiburg beim Ministerium nachgereichten Qualifizierungskonzepts für Studierende mit affinen Abschlüssen in einem Bachelorstudiengang.

2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 StAkkrStV i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a StAkkrStV und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

./.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01

Sachstand

Ziel des Studiengangs ist die Befähigung zu professionellem Handeln und deren Habitualisierung als Kernbestandteil einer professionellen Identität. Im Anschluss an aktuelle professionstheoretische Überlegungen steht dabei die fallbezogene Relationierung von Wissenschaft und Praxis im Vordergrund.

Die Studierenden sollen unter Berücksichtigung ihrer unterschiedlichen Wege der Hochschulzugangsberechtigung und praktischen Erfahrungen ein fundiertes Verständnis des aktuellen wissenschaftlichen Standes erwerben und befähigt werden, ihr Wissen im Laufe ihrer beruflichen

Laufbahn eigenständig zu erweitern. Dies umfasst sowohl die Beiträge der Sozialen Arbeit als Fachwissenschaft als auch relevante bezugswissenschaftliche Ansätze. Die Absolvent:innen sollen schließlich in der Lage sein, Fälle so weit zu verstehen und soziale Diagnosen zu entwickeln, dass Konzepte und Methoden passend zur Problemlage und zum:zur Adressat:in in seiner:ihrer Lebenswelt und Lebenslage ausgewählt werden können, um das professionelle Handeln als solches zu begründen und zu kontrollieren.

Das Studienziel ist unter § 45 der StuPO-BT BA wie folgt beschrieben:

Ziel des Studiengangs ist es, die Studierenden durch praxisorientierte Lehre auf wissenschaftlicher Grundlage für professionelles Handeln in der Sozialen Arbeit zu befähigen. Dabei umfasst Soziale Arbeit nicht nur personenbezogene, mikroökologische Dimensionen, sondern berücksichtigt auch rechtliche, ökonomische und soziostrukturelle Rahmenbedingungen sowie sozial- und gesellschaftspolitische (makroökologische) Perspektiven.

Das Studium vermittelt inter- und transdisziplinäre sowie interprofessionelle Kompetenzen, die zur Analyse sozialer Probleme wie Armut, Diskriminierung, Sucht, Exklusion und Delinquenz als auch zur Auseinandersetzung mit menschlichen Entwicklungspotenzialen durch Erziehung, Bildung und sozialstaatliche Interventionen befähigen. Die Interaktion mit Menschen in unterschiedlichen Notlagen sowie die sozialpädagogische Begleitung von Menschen in allen Lebensaltern erfordern neben wissenschaftlichem Wissen und handlungspraktischen Kompetenzen auch die Fähigkeit, Diversität in Lebensentwürfen und Lebenslagen wahrzunehmen, eigene Haltungen und Handlungen zu reflektieren sowie die Entwicklung einer professionellen Haltung, die eine Positionierung im sozialpolitischen Kontext ermöglicht.

Der Studiengang vermittelt Studierenden die Aneignung wissenschaftlicher Kenntnisse, Arbeitsformen, Fragestellungen und Methoden sowie das Kennenlernen der professionellen Praxis inklusive der Reflexion eigener Praxiserfahrungen. Er fördert die ethische Reflexion und die religiöse Sprachfähigkeit. Die Studierenden werden dazu befähigt, den Zusammenhang von wissenschaftlichem Wissen und professioneller Praxis herzustellen und in den Handlungsfeldern der Sozialen Arbeit reflexiv und gesellschaftskritisch Problemlösungen zu entwickeln.

Der generalistisch ausgerichtete Studiengang zielt auf die Qualifikation für unterschiedliche berufliche Tätigkeitsfelder und Arbeitsanforderungen im breiten Berufsfeld der Sozialen Arbeit. Das beinhaltet, fachliche Zusammenhänge zu überblicken und fachübergreifend Probleme zu lösen sowie fachliche Methoden und Erkenntnisse selbständig anzuwenden. Dabei wird durch die Kombination von wissenschaftlichen Grundlagen und Kompetenzen zur Praxisforschung sowie exemplarisch ausgewählten handlungsfeldbezogenen Vertiefungen gewährleistet, dass die Absolventinnen und Absolventen in allen Bereichen der Sozialen Arbeit tätig werden können.

Ebenso zielt der Studiengang auf eine umfassende Persönlichkeitsbildung, indem er Studierende anregt, sich wissenschaftliche Kenntnisse, Arbeitsformen, Fragestellungen und Methoden gegenstandsangemessen zu erschließen.

Die Qualifikationsziele des Studiengangs orientieren sich am Qualifikationsrahmen Soziale Arbeit (QR SozArb) in der Version 6.0. Insgesamt liegt den Studienzielen und dem Studienaufbau des Studiengangs die „Definition of Social Work“ der International Federation of Social Workers (IFSW) aus dem Jahr 2014 zugrunde.

Der Abschluss des Studiengangs berechtigt zur Führung der Berufsbezeichnung „Staatlich anerkannt:r Sozialarbeiter:in bzw. Staatlich anerkannte:r Sozialpädagog:in“.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innen sind aufgrund der zur Verfügung gestellten Unterlagen sowie der Gespräche mit den Programmverantwortlichen und Lehrenden der Auffassung, dass die im Selbstbericht dokumentierten und beschriebenen Qualifikationsziele mit den im Modulhandbuch formulierten Qualifikationszielen und Kompetenzen übereinstimmen. Es handelt sich um einen generalistisch angelegten Bachelorstudiengang im Bereich der Sozialen Arbeit, der sich am Qualifikationsrahmen Soziale Arbeit orientiert. Die Modulhalte sowie der modulbezogen beschriebene

Kompetenzerwerb umfassen die fachliche und wissenschaftliche Befähigung, die Befähigung zur Aufnahme einer qualifizierten Erwerbstätigkeit sowie die Persönlichkeitsbildung. Die Modulbeschreibungen bilden nach Auffassung des Gutachter:innengremiums das Bachelor-Niveau gemäß dem Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse ab. Dies wird auch aus den vor Ort ausgelegten Abschlussarbeiten ersichtlich. Die Ansprüche der Hochschule bezogen auf die Persönlichkeitsbildung der Studierenden einschließlich des Bewusstseins ihrer zivilgesellschaftlichen, politischen und kulturellen Rolle sind nachvollziehbar dargelegt.

An der Vor-Ort-Begutachtung hat eine Ministeriumsvertreterin teilgenommen. Die Genehmigung zur Verleihung der Staatlichen Anerkennung der Bachelor-Absolvent:innen ist vom Ministerium erteilt und wird vor Ort von der anwesenden Ministeriumsvertreterin weiter bestätigt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 02

Sachstand

Die Qualifikationsziele des konsekutiven, forschungsorientierten Masterstudiengangs sind in § 36 der StuPO-BT MA wie folgt beschrieben:

Auf der Basis der vermittelten Kompetenzen in Forschung, Theorieentwicklung, Sozialmanagement und politischer Interessenvertretung sind die Studierenden mit dem erfolgreichen Abschluss des Masterstudiengangs „Soziale Arbeit“ in der Lage, eigenständig zu forschen, die Fachpraxis zu evaluieren und ihre Weiterentwicklung forschungsbasiert zu planen, sowie sich aus einer professionstheoretisch reflektierten Perspektive der Sozialen Arbeit zielführend an Prozessen der Organisationsentwicklung und politischen Durchsetzung von Innovationen zu beteiligen.

Im Einzelnen sollen die Studierenden über die Fähigkeit verfügen,

1. eigenständig Forschungsfragestellungen zu entwickeln, in angemessene Forschungsdesigns umzusetzen und sich so an der Weiterentwicklung von Theorie und Praxis der Sozialen Arbeit zu beteiligen;
2. mittels Forschung komplexe Lösungsstrategien für neue und untypische Anforderungssituationen zu entwickeln;
3. forschungsbasiert zu der Gestaltung Sozialer Arbeit in dem Zyklus von Bedarfserhebung, Implementation und Evaluation beitragen zu können;
4. Institutionen als lernende Organisationen zu gestalten und mithilfe von Wissen über institutionenübergreifende politische Prozesse und Strategien der Interessenvertretung Wege zu bahnen für den Wandel;
5. Teams zu leiten, Führungsverantwortung in Forschung und Fachpraxis zu übernehmen, und die ethische Reflexion des Handelns in beiden Bereichen voranzutreiben.

Der Studiengang qualifiziert die Studierenden für Forschungs- und forschungsnahen Tätigkeiten in unterschiedlichen beruflichen Settings der Sozialen Arbeit und Sozialpolitik. Arbeitsfelder werden im wissenschaftlichen Bereich und in der Fachpraxis Sozialer Arbeit mit leitender Funktion gesehen. Als Beispiele sind die Akquise und Durchführung von Forschungsprojekten an Hochschulen oder hochschulextern an wissenschaftlichen Instituten, wissenschaftliche Mitarbeiter:innenstellen an Hochschulen mit der Möglichkeit auf Promotion, Referent:innenstellen bei öffentlichen und gemeinnützigen Trägern auf kommunaler, Landes- oder Bundesebene, bei politischen Institutionen, Wohlfahrtsverbänden, Kirchen, NPOs, Stiftungen, und (Dach-)Verbänden (Berufsverbände, Gewerkschaften NGOs), oder in der Ausbildung von pädagogischen Fachkräften (Lehraufgaben an Fachschulen, Hochschulen und in der Weiterbildung) zu nennen.

Als Hochschule in kirchlicher Trägerschaft ist es die Aufgabe der Studiengänge, soziale, pädagogische und theologisch-ethische Problemstellungen aufzugreifen und Veränderungsprozesse

zu analysieren und zu gestalten. Ein wesentliches Element der Hochschulkultur, in die der Masterstudiengang eingebettet ist, ist die individuelle Beratung während des Studiums und die Förderung der sozialen und politischen Gestaltungskompetenzen der Studierenden. Entsprechend gibt es strukturierte Anlässe im Studium, Steuerungskompetenz zu entwickeln sowie die Fähigkeit, divergierende Interessen in einen Ausgleich zu bringen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Ein Qualifikationsziel des forschungsorientiert profilierten Masterstudiengangs liegt darin, Absolvent:innen auch für Leitungsfunktionen zu qualifizieren. Aus Sicht der Hochschule hat sich dies bewährt, da nicht alle Absolvent:innen eine wissenschaftliche Karriere anstreben. Das Konzept des Masterstudiengangs sieht vor, die Forschung eng an die Fachpraxis und die Weiterentwicklung der Praxis zu koppeln. Die Gutachter:innen können die Ausführungen nachvollziehen.

Die Studierenden werden im Masterstudiengang in laufende, aktuelle Forschungsprojekte der Lehrenden eingebunden. Darin sehen die Gutachter:innen einen hohen Anspruch und erkundigen sich bei der Hochschule, wie die Studierenden im Bachelorstudiengang darauf vorbereitet werden. Die Hochschule erläutert, dass im neuen Konzept des Bachelorstudiengangs die Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten neu strukturiert und mit mehr CP hinterlegt wurde. Zudem finden im fünften und sechsten Semester Studienprojekte mit Forschungsanteilen statt. In einem genuinen Forschungsmodul, welches über zwei Semester gestreckt ist und qualitative und quantitative Methoden beinhaltet, können mehr Daten erhoben und ausgewertet werden. Einige Bachelorarbeiten weisen einen empirischen Schwerpunkt auf. Die Absolvent:innen des Bachelorstudiengangs „Soziale Arbeit“ verfügen damit über die erforderlichen Kompetenzen für das Studium des forschungsorientierten Masterstudiengangs. Im Masterstudiengang selbst liegt der Fokus auf der Weiterentwicklung des forschenden Habitus der Studierenden. Im Curriculum steht einerseits die Verzahnung von Forschung mit theoretischen Grundlagen, andererseits der unmittelbare Nutzen der Forschung für die Fachpraxis (Praxisforschung) im Vordergrund. Ferner unterstützt die Hochschule die Einmündung der Absolvent:innen des Masterstudiengangs in eine Promotion. Es finden hochschulübergreifende DGSA (Deutsche Gesellschaft für Soziale Arbeit) – Promotionskolloquien statt. Die Hochschule erläutert, dass die Studierenden teilweise direkt im Anschluss an das Masterstudium mit einer Promotion beginnen, andere kommen nach einer gewissen Zeit aus der Berufstätigkeit zurück und promovieren. Die Hochschule berät diesbezüglich auch über mögliche Stipendien. Die Gutachter:innen nehmen die Ausführungen zu den Forschungskompetenzen der Studierenden und zur Nachwuchsförderung positiv zur Kenntnis.

Die Gutachter:innen erkundigen sich nach der folgenden, im Selbstbericht gemachten Aussage: „Für Bewerber:innen, die aus einem fachverwandten Studiengang einmünden und/oder mit dem erfolgreichen Abschluss eines einschlägigen Bachelorstudiums keine Befähigung zur Führung der Berufsbezeichnung „staatlich anerkannte Sozialarbeiter:in/Sozialpädagog:in“ (§ 36 Abs. 6 LHG) erworben haben, qualifiziert der erfolgreiche Abschluss des Brückenseesters im Bachelor Soziale Arbeit an der EH Freiburg in Verbindung mit dem erfolgreichen Abschluss des Masterstudiengangs „Soziale Arbeit“ zur Führung der Berufsbezeichnung „staatliche anerkannte Sozialarbeiter:in/Sozialpädagog:in““. Die Hochschule führt aus, dass einige Studierende bundesweit von anderen affinen Studiengängen in den Masterstudiengang einmünden. Zu nennen sind hier bspw. Gesundheitspädagogik der Pädagogischen Hochschule in Freiburg, oder Absolvent:innen der Universität Freiburg (BA Soziologie) oder der Evangelischen Hochschule Berlin. Diskutiert wird, wie die Sicherstellung der Kompetenzen, die zur staatlichen Anerkennung führen, erreicht werden können. Die Hochschule erläutert, dass der Qualifikationsrahmen Soziale Arbeit als Grundlage dient. Weiterhin werden Bewerbungsgespräche für den Masterstudiengang von der Studiengangsleitung durchgeführt. Das oder die Brückenseester werden dann individuell auf den:die Bewerber:in ausgerichtet (z.B. mentorierte Praxisphase mit Theorie-Praxis-Verzahnung, Sozialrecht). Neben der Vollständigkeit der theoretischen Inhalte wird auf die gänzliche Erbringung der Praxiszeiten geachtet. Die Gutachter:innen können die Erläuterungen nachvollziehen, sehen es aber als notwendig an, dass die Genehmigung des Ministeriums für die Erteilung der staatlichen Anerkennung nach diesem Modell eingeholt wird. Ferner sind die

Zugangsvoraussetzungen für Bewerber:innen ohne staatliche Anerkennung transparent darzustellen. Es muss deutlich werden, welche Kompetenzen für die Zulassung erforderlich sind.

Im Nachgang zur Vor-Ort-Begehung hat das zuständige Ministerium mitgeteilt, dass die Hochschule berechtigt ist, Absolvent:innen nach erfolgreichem Abschluss des Masterstudiengangs „Soziale Arbeit“ im Zeugnis zu bescheinigen, dass der Studienabschluss berechtigt, die Berufsbezeichnung „Staatlich anerkannt:r Sozialarbeiter:in bzw. Staatlich anerkannte:r Sozialpädagog:in“ zu führen. Die Feststellung der berufsrechtlichen Eignung des Masterstudiengangs erfolgte nach Prüfung des von der Hochschule Freiburg beim Ministerium nachgereichten Qualifizierungskonzepts für Studierende mit affinen Abschlüssen in einem Bachelorstudiengang. Dieser Anspruch ergibt sich unmittelbar aus § 36 Absatz 6 Landeshochschulgesetz BW (LHG). Gemäß § 36 Abs. 6 LHG wird mit dem erfolgreichen Abschluss in Studiengängen der Sozialen Arbeit die staatliche Anerkennung de lege lata verliehen. Aus Sicht der Gutachter:innen ist somit die oben formulierte Auflage obsolet.

Die Gutachter:innen gelangen auf Basis der von der Hochschule zur Verfügung gestellten Unterlagen sowie der Gespräche mit den Programmverantwortlichen und Lehrenden vor Ort zu der Auffassung, dass die im Selbstbericht dokumentierten und beschriebenen Qualifikationsziele mit den im Modulhandbuch formulierten Qualifikationszielen und Kompetenzen übereinstimmen. Die Modulbeschreibungen bilden nach Auffassung der Gutachter:innen das Masterniveau ab. Die Ansprüche der EH Freiburg bezogen auf die Persönlichkeitsbildung der Studierenden einschließlich des Bewusstseins ihrer gesellschaftlichen, politischen und kulturellen Rolle als Absolvent:innen sind nachvollziehbar dargelegt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

Curriculum ([§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

./.

Studiengangsübergreifende Bewertung

Die Gutachter:innen sprechen den Stellenwert der digitalen Lehre und der digitalen Transformation an der Hochschule an. Die Repräsentant:innen der Hochschule betonen, dass sich die EH Freiburg nach wie vor als Präsenzhochschule versteht, deren spezifische Stärke im direkten Kontakt von Lehrenden und Lernenden liegt. Gleichwohl ist sie offen gegenüber den neuen digitalen Möglichkeiten für Studium, Lehre, Forschung und Verwaltung und versteht sie als Bereicherung. Asynchrone Lehre kann bspw. zur Unterstützung von Vorlesungen eingesetzt werden, für Vortragsreihen und internationale Ringvorlesungen nutzt die Hochschule Online-Formate. Grundsätzlich sind Lehrveranstaltungen im Online-Format im Dekanat anzumelden und fachlich zu begründen. Die Selbststudienzeit der Studierenden wird digital über die Lernplattform ILIAS unterstützt.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01

Sachstand

Der Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit“ umfasst folgende vier Studienbereiche, denen jeweils mehrere Module zugeordnet sind:

- Studienbereich I: Wissenschaft und Praxis der Sozialen Arbeit: Eine Identität als professionelle Fachkräfte in der Sozialen Arbeit entwickeln,
- Studienbereich II: Alltagsbezug und Lebensweltorientierung: Psychosoziale und sozialstrukturelle Perspektiven einnehmen und verschränken können,
- Studienbereich III: Gesellschaftliche und institutionelle Rahmenbedingungen der Sozialen Arbeit: die rechtlichen, politischen und ökonomischen Rahmenbedingungen kennen und bewerten, unter denen Soziale Arbeit stattfindet.
- Studienbereich IV: Professionelles Handeln in der Sozialen Arbeit: Anhand von konkreten Handlungsfeldern exemplarisch vertieft den gesamten Prozess professionellen Handelns nachvollziehen, reflektieren und gestalten können.

Die Zuordnung der einzelnen Module zu den vier Studienbereichen erfolgt in § 46 der StuPO-BT BA. Folgende Module werden im Bachelorstudiengang angeboten (Studienverlaufsplan der Vollzeit-Variante):

7. Sem. WS 12,3 SWS 30 CP	1.5 Offenes Vertiefungs- modul 3 SWS 6 CP	1.6 Professionelle Identität 5 SWS 8 CP	4.8 BA-Thesis 2,3 SWS 13 CP		4.7 Medien, Kunst, Bewegung und Musik als pädagogische Zugänge zu Menschen (2/2) 2 SWS 3 CP	
6. Sem. SoSe 17 SWS 29 CP	4.5 Studienprojekt (2/2) 3 SWS 9 CP	2.6 Alltagsbewältigung in der Lebenswelt II 5 SWS 7 CP	4.6 Handlungsfelder Teil II 7 SWS 10 CP		4.7 Medien, Kunst, Bewegung und Musik als pädagogische Zugänge zu Menschen (1/2) 2 SWS 3 CP	
5. Sem. WS 20,5 SWS 31 CP	4.5 Studienprojekt (1/2) 4 SWS 7 CP	2.5 Alltags- bewälti- gung in der Lebens- welt I 5 SWS 7 CP	3.5 Ethik, Anthropo- logie, Religion 4 SWS 6 CP	3.3 Sozial- recht II (2/2) 1,5 SWS 2 CP	2.4 Diversity: Wissen und Handlungs- kompetenz 4 SWS 6 CP	4.3 Forschungs- methoden (2/2) 2 SWS 3 CP
4. Sem. SoSe 21 SWS 30 CP	1.4 WSA/PSA 3 4 SWS 6 CP		3.4 Sozialpolitik, Sozialwirt- schaft und Freie Wohlfahrts- pflege 6 SWS 8 CP	3.3 Sozial- recht II (1/2) 2 SWS 3 CP	4.4 Handlungsfeld er Teil 1 7 SWS 10 CP	4.3 Forschungs- methoden (1/2) 2 SWS 3 CP
3. Sem. WS 4 SWS 30 CP	4.2 Praktisches Studiensemester 4 SWS 30 CP					
2. Sem. SoSe 21,5 SWS 30 CP	1.1 Einstieg in das Studium und wissenschaft- liche Arbeiten (2/2) 1,5 SWS 2 CP	1.3 WSA/ PSA 2 und Kasuistik 7 SWS 9 CP	2.3 Diversität und Diskrimi- nierung 3 SWS 5 CP	3.1 Sozial- recht I (2/2) 4 SWS 6 CP	4.1 Handlungs- methoden der Sozialen Arbeit (2/2) 2 SWS 3 CP	3.2 Bezugswissen- schaftliche Grundlagen: Soziologie, Politik und Ökonomie 4 SWS 5 CP
1. Sem. WS 20 SWS 30 CP	1.1 Einstieg in das Studium und wissenschaft- liche Arbeiten (1/2) 2 SWS 3 CP	1.2 WSA/ PSA 1 5 SWS 7 CP	2.1 Lebens- phasen 5 SWS 8 CP	3.1 Sozial- recht I (1/2) 1 SWS 2 CP	4.1 Handlungs- methoden der Sozialen Arbeit (1/2) 4 SWS 5 CP	2.2 Bezugswissen- schaftliche Grundlagen: Pädagogik und Psychologie 3 SWS 5 CP

Die Studierendengruppe ist zu Studienbeginn aufgrund ihrer auf unterschiedlichen Wegen erlangten Hochschulzugangsberechtigung und mit praktischen Vorerfahrungen aus unterschiedlichen Kontexten heterogen. Im ersten und zweiten Semester soll ein neu konzipiertes Einführungs-Modul den Studierenden den Studieneinstieg erleichtern. Bestandteile des Moduls sind ein Mentoring durch hauptamtliche Dozierende, ein von Studierenden höherer Semester geleitetes Tutorium sowie eine Übung zur Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten. Das Modul wird mit der neuen SPO zum Wintersemester 2025/2026 erstmalig umgesetzt.

Der Kompetenzerwerb im Studiengang wird bezogen auf die vier Studienbereiche von der Hochschule wie folgt beschrieben:

Studienbereich 1: Wissenschaft und Praxis der Sozialen Arbeit: Eine Identität als professionelle Fachkräfte in der Sozialen Arbeit entwickeln. In den ersten beiden Semestern erfolgt eine grundlegende Einführung in historische Entwicklungslinien und Theorien der Sozialen Arbeit, es werden Praxisfelder und Organisationsformen vorgestellt und exemplarisch von den Studierenden erkundet. Vorbereitend auf das Praxissemester (im dritten Studiensemester) wird ein kasuistischer Zugang eingeübt. Im vierten Semester beschäftigen sich die Studierenden vertiefend mit einem theoretischen Zugang und nutzen ihre Praxiserfahrungen für das vertiefende kasuistische Arbeiten. Zunehmend nutzen Studierende die in verschiedenen Studienbereichen erworbenen Kompetenzen integrativ, um Praxis fachlich beschreiben, bewerten und weiterentwickeln sowie ein eigenes professionelles Selbstverständnis herausbilden und begründen zu können.

Studienbereich 2: Alltagsbezug und Lebensweltorientierung: Psychosoziale und sozialstrukturelle Perspektiven einnehmen und verschränken können. Interdisziplinäres Denken erfordert einerseits einen Standpunkt (Soziale Arbeit) und ein grundlegendes Verständnis der Gegenstände, Fragestellungen, analytischen Zugänge und Methoden anderer Disziplinen. Das Curriculum zielt darauf, von Beginn an Grundlagen von Bezugsdisziplinen wie Psychologie in ihrer Relevanz für die Disziplin und Profession der Sozialen Arbeit sowie die Potenziale interdisziplinären Denkens zu vermitteln. In den ersten Semestern werden die Disziplinen (Soziologie, Psychologie, Pädagogik, Religionspädagogik etc.) vorgestellt und erste interdisziplinäre Bezüge aufgezeigt und angeregt (insbesondere im Modul Lebensphasen). Im weiteren Studienverlauf (insbesondere in Alltagsbewältigung 1 und 2) werden zunehmend verschiedene disziplinäre Perspektiven gegenstandsspezifisch und fallbezogen verschränkt, um sich Lebenslagen von Adressat:innen, deren subjektive Deutungen und darauf bezogene professionelle Handlungsmöglichkeiten erschließen zu können.

Studienbereich 3: Gesellschaftliche und institutionelle Rahmenbedingungen der Sozialen Arbeit: die rechtlichen, politischen und ökonomischen Rahmenbedingungen kennen und bewerten, unter denen Soziale Arbeit stattfindet. Sozialrechtliche Kompetenzen werden in zwei, jeweils zweisemestrigen Modulen systematisch eingeführt und ausgebaut. Besonders viel Gewicht hat Sozialrecht im zweiten Semester, vor Eintritt in das praktische Studiensemester. Im vierten und fünften Studiensemester können Praxiserfahrungen der Studierenden und exemplarische Fälle genutzt werden, um die Rechtskompetenz zu erweitern. Im zweiten Semester werden soziologische, politikwissenschaftliche und ökonomische Grundlagen vermittelt, auf diese aufbauend werden im vierten Semester wohlfahrtsstaatliche Rahmungen der Sozialen Arbeit vertiefend analysiert und sozialpolitische Gestaltungsmöglichkeiten ausgelotet. Auch die Auseinandersetzung mit (unter anderem religiös begründeten) normativen Orientierungen, Differenzkonstruktionen, sowie ethischen Fragen in ihrer handlungspraktischen Relevanz für die Soziale Arbeit zieht sich als Faden über mehrere Module hinweg durch das Curriculum.

Studienbereich 4: Professionelles Handeln in der Sozialen Arbeit: Anhand von konkreten Handlungsfeldern exemplarisch vertieft den gesamten Prozess professionellen Handelns nachvollziehen, reflektieren und gestalten können. Es werden in den ersten Semestern grundlegende Handlungsmethoden wie Gesprächsführung, Gemeinwesenarbeit und Arbeit mit Gruppen vermittelt, die im weiteren Studienverlauf aufgegriffen und für verschiedene Kontexte angewendet und weiter vertieft werden. Auch nicht vorwiegend sprachliche Zugänge wie z.B. kunstpädagogische oder bewegungsbezogene Ansätze werden exemplarisch kennengelernt. Zunehmend werden

die Kompetenzen dahingehend erweitert, Handlungsformen gegenstandsadäquat auswählen, anpassen und begründen zu können, Konzepte zu entwickeln und zu vertreten, sozialpolitisch Stellungnehmen und intervenieren zu können, fachliche Praxis kritisch analysieren und erforschen zu können und selbstständig fachlich relevante Problemstellungen identifizieren und bearbeiten zu können.

Studierende können die Zusatzqualifikationen ISAG – Interdisziplinärer Schwerpunkt Angewandte Gerontologie, Menschenrechtspädagogik, Internationales Profil und RECOS - Konföderation der Hochschulen des Sozialwesens in der Oberrhein-Regio, indem sie im Wahlpflichtbereich bestimmte, ausgewiesene Lehrangebote belegen, dadurch eine bestimmte Anzahl von ECTS-Punkten erlangen, und dies mit einer jeweils definierten Zusatzleistung ergänzen. Dadurch können auch Studierende, die keine Zusatzqualifikation in dem Bereich erwerben wollen, von Lehrveranstaltungen z.B. mit internationalem Bezug oder aus dem Bereich der Menschenrechtsbildung profitieren. Die Zusatzqualifikationen Erlebnis- und Umweltpädagogik, Kunstpädagogik und SPOSA – sportbezogene, lebensweltorientierte Soziale Arbeit mit sozial benachteiligten jungen Menschen sind organisatorisch und prüfungsrechtlich im Modul der Studienprojekte verortet.

Im Studium wird der Praxisbezug auf unterschiedliche Weise hergestellt. Die Module kombinieren theoretische Inhalte und Praxisbezug. Zum Beispiel umfassen die Module „Alltagsbewältigung 1 und 2“ ein Seminar zur Analyse sozialer Problemlagen mit wissenschaftlichen Erkenntnissen und eine Übung zu Handlungsformen wie systemischer Familienberatung oder Gemeinwesenarbeit. Ferner werden Praktiker:innen aus verschiedenen Handlungsfeldern als Lehrbeauftragte eingesetzt.

Im Studiengang ist das praktische Studiensemester integriert. In der Vollzeit-Variante ist das Modul „Praktisches Studiensemester“ im dritten Semester vorgesehen. Es umfasst 30 CP und sieht einen Workload von 900 Stunden vor. Die reine Praxiszeit beläuft sich auf 800 Stunden. Den Anlagen liegt ein „Leitfaden für das Praktische Studiensemester“ sowie ein Formularpaket bei, in dem die Anmeldung für das Praktische Studiensemester, die Ausbildungsvereinbarung sowie die Lernzielvereinbarung enthalten sind. Die Betreuung erfolgt durch hauptamtliche Dozierende. Ein Praxisbesuch ist vorgesehen. Lehrveranstaltungen und Workshops zu bestimmten Themen, wie etwa zu rechtlichen Aspekten, werden durchgeführt. Supervision, finanziert von der Hochschule, findet statt. Das praktische Studiensemester wird mit der Erstellung eines Praxisberichtes, der auf die Reflexion praktischer Erfahrungen, das Einüben von Fallarbeit und die Sensibilisierung für unterschiedliche, feldspezifische Ausgestaltung von Professionalität zielt, abgeschlossen. Regelungen zur Durchführung des praktischen Studiensemesters im Ausland bestehen. Das Praxissemester wird evaluiert, und die Ergebnisse der Betreuungsdozierenden fließen in die Qualitätsentwicklung ein. Zweimal pro Jahr veranstaltet das Praxisamt Anleiter:innentreffen. Dabei dient eines zur Einführung und eines fokussiert auf fachliche Schwerpunkte wie Feedback oder Selbstevaluation.

Im Studiengang kommen verschiedene Lehr-/Lernformen zum Tragen. Typisch sind eine kompakte Theorievermittlung in Vorlesungen, dialogische Seminare zur Vertiefung und Übungen zur praktischen Anwendung. Ergänzend werden Inhalte durch die Lektüre von Fachliteratur vor- und nachbereitet. Die Lehrveranstaltungen finden überwiegend in Präsenz statt, können aber gegenstandsadäquat auch digital umgesetzt werden.

Digitalisierung wird als zentraler Querschnittsbereich im Studiengang „Soziale Arbeit“ beschrieben. Fragestellungen zur Digitalisierung und der Erwerb digitaler Kompetenzen sind in (fast) jedem Modul integriert. Ziel ist es, den Studierenden die notwendigen Kompetenzen zu vermitteln, um in einer zunehmend digitalisierten Welt professionell agieren zu können.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innen begrüßen die Einführung des über die ersten zwei Semester liegenden Moduls „Einstieg in das Studium und wissenschaftliche Arbeiten“. Im Einstiegsmodul werden die Studierenden Gruppen zugeordnet, die von einer:inem Mentor:in betreut werden. Die Gruppen bestehen aus zehn Studierenden. Die Mentor:innen sind Professor:innen und langjährige wissenschaftliche Mitarbeiter:innen. Unterstützt werden diese von studentischen Tutor:innen aus

höheren Semestern mit der Funktion, in alltagspraktischen Dingen des Studierens zu beraten. Von den unterstützenden Maßnahmen in der Studieneingangsphase zeigen sich die Gutachter:innen beeindruckt.

Die Gutachter:innen thematisieren die Lage des Praxissemesters im dritten Semester. Dies wird als sehr früh eingeschätzt. Die Hochschule erläutert, dass die Lage des Praxissemesters zum einen in Abstimmung mit der Katholischen Hochschule in Freiburg erfolgt. Diese führt die Praxissemester im Sommersemester durch, die Evangelische Hochschule im Wintersemester. Die Hochschule sieht die Vorteile des Praxissemesters im dritten Semester darin, dass Studierende früher und stärker in die Praxis eingebunden sind und dies zur Steigerung der Motivation und zur Stärkung des Lernprozesses dient. Die befragten Studierenden befürworteten ein frühzeitiges Praktikum, da die Theorie aus ihrer Sicht im Anschluss daran besser verstanden wird. Die Praxiserfahrung wird im weiteren Studium aufgegriffen. Die Gutachter:innen können die Ausführungen fachlich gut nachvollziehen.

Der strukturelle Aufbau des Studiengangs in Form von vier Studienbereichen wird von den Gutachter:innen als klar durchdacht und schlüssig bewertet. Eine Profilbildung ist im Bachelorstudengang möglich. Die Studierenden werden dazu bereits in der Einführungswoche informiert und beraten. Bestimmte Veranstaltungen müssen/sollen studiert werden. Der Studiengang entspricht nach Auffassung der Gutachter:innen den Anforderungen eines Bachelorstudiums gemäß dem Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse. Die Lernergebnisse in den jeweiligen Modulbeschreibungen im Modulhandbuch sind kompetenzorientiert formuliert. Nach Einschätzung der Gutachter:innen sind im Studiengang der Erwerb von Schlüsselkompetenzen, die Befähigung zum zivilgesellschaftlichen Engagement und die Persönlichkeitsentwicklung der Studierenden angelegt bzw. gegeben.

Abschließend kommen die Gutachter:innen zu der Einschätzung, dass das Curriculum unter Berücksichtigung der Qualifikationsziele und des Abschlussgrades schlüssig und adäquat aufgebaut und im Modulhandbuch nachvollziehbar beschrieben ist. Es handelt sich in den Augen der Gutachter:innen um einen gut konzipierten Bachelorstudengang, der gesellschaftliche relevante Themen aufweist und Praxiszeiten integriert. Die im Selbstbericht und im Modulhandbuch dargestellten und vor Ort erläuterten Lehr-, Lern- und Prüfungsformen halten die Gutachter:innen für vielfältig, ausgewogen und adäquat, sodass nach ihrer Einschätzung aktivierende Lehr- und Lernprozesse stattfinden, in die die Studierenden aktiv eingebunden werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 02

Sachstand

Der Masterstudengang „Soziale Arbeit“ umfasst folgende drei Studienbereiche, denen jeweils mehrere Module zugeordnet sind, die über die Semester hinweg aufeinander aufbauen:

- Studienbereich I: Anwendungsbezogene Forschungsprozesse
- Studienbereich II: Theoretische Verortungen und Theorieentwicklung
- Studienbereich III: Organisationsentwicklung, Sozialmanagement, Interessenvertretung

Die Zuordnung der einzelnen Module zu den drei Studienbereichen erfolgt in § 37 der StuPO-BT MA.

Folgende Module werden im Masterstudengang angeboten (Studienverlaufsplan der Vollzeit-Variante):

Studienbereich	1. Anwendungsbezogene Forschungsprozesse	2. Theoretische Verortungen und Theorieentwicklung	3. Organisationsentwicklung, Sozialmanagement, Interessenvertretung
Sommer-Sem. 3. Sem. 30 CP	1.3 Masterthesis 20 CP Thesis + Kolloquium		3.3 Sozialmanagement 10 CP kurstypisches Verfahren
Winter-Sem. 2. Sem. 30CP	1.2 Forschungspraxis 15 CP Hausarbeit	2.2 Heterogenität gestalten: Inter- und transnationale Bezüge in Recht und Sozialer Arbeit 5 CP Portfolio	3.2 Politische Interessenvertretung 10 CP kurstypisches Verfahren
Sommer-Sem. 1. Sem. 30 CP	1.1 Gestaltung anwendungsbezogener Forschungsprozesse 15 CP Klausur + kurstypisches Verfahren	2.1 Theorieentwicklung in der Wissenschaft Soziale Arbeit und Gesellschaftsdiagnose 10 CP Portfolio	3.1 Lehren und Lernen in Organisationen: Lernprozesse gestalten 5 CP Bericht + Referat

Der Studienbereich I setzt sich aus drei Modulen zusammen. Befördert wird die Kompetenz der **Gestaltung anwendungsorientierter Forschungsprozesse** (Modul 1-1.1). Im Vordergrund steht die Vertiefung von Methodenkenntnissen in den Bereichen der quantitativen und qualitativen Sozialforschung sowie die Auseinandersetzung mit unterschiedlichen wissenschafts- und erkenntnistheoretischen Perspektiven. Bestandteil des Moduls ist ein Wahlpflichtbereich, in dem Studierende sich mit der Planung und Umsetzung von Forschungsprozessen in unterschiedlichen Settings auseinandersetzen. Sie können entweder in einem ausgewählten Drittmittelprojekt der Hochschule oder anderer Forschungseinrichtungen hospitieren oder ein Konzept zur wissenschaftlichen Bearbeitung einer aktuell relevanten fachpraktischen Frage in einem Handlungsfeld Sozialer Arbeit entwickeln.

Darauf aufbauend erwerben Studierende im zweiten Semester die Kompetenz der **Forschungspraxis** (Modul 2-1.2) anhand der Durchführung eines eigenen Evaluationsprojektes, das auf reale Entwicklungsbedarfe der Fachpraxis reagiert. Zu diesem Zweck wurde ein Bewerber:innenpool an der EH Freiburg errichtet, aus dem Studierende ein Evaluationsgesuch entsprechend ihren Handlungsfeldinteressen zur Bearbeitung auswählen können. Die Umsetzung von Evaluationsprojekten wird durch die verantwortlichen hauptamtlichen Professor:innen im Rahmen eines Methodencoachings engmaschig begleitet. Weitere Bestandteile des Erwerbs praktischer Umsetzungskompetenzen sind die vertiefende Auseinandersetzung mit datenschutzrechtlichen und

ethischen Grundsätzen der Forschung, Sozialplanung (Sozialraumanalyse, Bedarfsermittlung, integrative Fachplanung an konkreten Beispielen, wie der KJH-Planung), sowie Sozialinformatik als Instrument der Sozialen Arbeit (softwaregestützte Diagnostik, Planung und Dokumentation von Hilfen).

Die Studierenden wenden die erworbenen Forschungskompetenzen im Rahmen **der Masterthesis** (Modul 3-1.3) an. Dabei ist die Wahl des Forschungsthemas an den Forschungsinteressen der Studierenden ausgerichtet. Die Erstellung einer empirischen Forschungsarbeit in Orientierung an realen Bedarfen der Fachpraxis ist wünschenswert. Alternativ können aber auch theoretische Fragestellungen zur Weiterentwicklung von Theorien Sozialer Arbeit aufgegriffen werden. Als Lern- und Begleitprogramm für die individuelle Erstellung der Masterthesis dient das interkollegiale Forschungscoaching im Rahmen der verpflichtenden Teilnahme an der „Forschungswerkstatt“. Im gegenseitigen Austausch (Intervisionscharakter) erweitern Studierende ihre Kenntnisse im kollegialen Austausch und in der Begutachtung und Unterstützung der Forschungsvorhaben anderer.

Studienbereich II fördert den Erwerb von Kompetenzen der transdisziplinären **theoretischen Verortung und Theorieentwicklung** der Sozialen Arbeit (Modul 1-2.1) in Kontexten des sozialen Wandels und der Gestaltung von Gesellschaft. Die Erarbeitung von Lösungsansätzen stützt sich einerseits auf die Diagnose ausgewählter Phänomene des sozialen Wandels; andererseits wird an aktuellen Theoriediskussionen in der Wissenschaft Soziale Arbeit angesetzt. Im Vordergrund steht dabei die Diskussion der Anschlussfähigkeit und Weiterentwicklungsbedarfe in Anbetracht von gesellschaftlichen Veränderungen und deren Auswirkungen auf Zielgruppen und Interventionsmöglichkeiten der Fachpraxis Soziale Arbeit. Der obligatorische Besuch einer Fachtagung, die von den Studierenden selbst ausgewählt wird, dient dem Ziel, sich mit der Sichtbarkeit und Reflexionstiefe einer Scientific Community in Diskussion und Ergebnistransfer auseinanderzusetzen. Die Perspektive auf Entwicklungs- und Anpassungsbedarfe der Sozialen Arbeit im Kontext des sozialen Wandels wird im zweiten Semester um **inter- und transnationale Bezüge der Fachpraxis, Forschung und Rechtsentwicklung** (Modul 2-2.2) erweitert. Ziel ist die Stärkung des professionellen Habitus durch die vertiefte Sensibilisierung für den gender-, diversitäts- und kultursensiblen Umgang mit Heterogenität in unterschiedlichen Handlungsfeldern der Sozialen Arbeit. Empirische Bezugspunkte, an denen diese Frage bearbeitet wird, reichen von der Geschichte der Professionsentwicklung Sozialer Arbeit in inter- und transnationalen Bezügen, über die Fähigkeit der kritischen Selbstreflexion im Umgang mit Rassismus, Klassismus, und intersektionalen Formen der Diskriminierung, bis hin zu der Frage der eigenen fachlichen Positionierung und Fähigkeit, sich im Konfliktfall in interprofessionellen Zusammenhängen und gegenüber relevanten Zielgruppen positionieren zu können. Ferner wird die strukturelle Gestaltbarkeit von Heterogenität am empirischen Bezugspunkt von Recht als Instrument der Steuerung in inter- und transnationalen Bezügen der Sozialen Arbeit thematisiert. An illustrativen Rechtssetzungsverfahren und europäischer Gerichtsbarkeit in einschlägigen Rechtsgebieten (Asylrecht, Gleichstellung, Diversität) werden die Folgen für die Soziale Arbeit im nationalen Rahmen und die rechtlichen Interventionsmöglichkeiten diskutiert.

Im Vordergrund des Studienbereichs II steht die Vermittlung der Kompetenz, **Lernprozesse in unterschiedlichen organisationalen Anforderungssituationen gestalten zu können** (Modul 1-3.1). Ziel ist der Erwerb von didaktischen Kompetenzen zur Initiierung und Gestaltung von Lernprozessen in institutionellen Settings der Hochschullehre und Weiterbildung. Ein Schwerpunkt bildet dabei die Ausarbeitung und Erprobung eines didaktischen Konzeptes der forschungsbastrierten Lehre, in der Forschung als Prozess der Erkenntnisgewinnung sichtbar zum Ausdruck gebracht wird. Weiterhin entwickeln die Studierenden Lösungsstrategien im Hinblick auf Anpassungsbedarfe von Lernform und Organisation an veränderte Herausforderungen im Organisations- und Lernumfeld. Die erworbenen Kenntnisse werden im zweiten Semester um vertiefte Kompetenzen im Bereich von Kommunikation, Vernetzung und Strategiefähigkeit in sozialarbeitsrelevanten politischen Zusammenhängen der **Repräsentation von Verbandsinteressen und advokatorischen Interessenvertretung** (Modul 2-3.2) erweitert. Im Rahmen einer Projektarbeit entwickeln Studierende eine Strategie der Interessenvertretung, die in ein reales Szenario der

politischen Arbeit einer Organisation bzw. eines Organisationsnetzwerkes der Sozial- und Menschenrechtspolitik (Freie Wohlfahrtspflege, NPO/NGO-Netzwerke) eingebettet ist. Im Modul ist eine Studienfahrt ins Europäische Ausland verankert, die i.d.R. nach Straßburg (Europarat, Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte) oder in die EU-Hauptstadt Brüssel stattfindet. Studierende können die Studienfahrt für den Austausch mit relevanten Akteuren der Interessenvertretung als Anregung und Projektionsfläche für die Ausarbeitung eigener Strategiekonzepte nutzen.

Der Aufbau von Managementkompetenzen steht im Vordergrund der Auseinandersetzung mit Aufgaben des **Sozialmanagements** (Modul 3.3). Gegenstand des Lernprozesses sind Finanzierungs- und Marketingstrategien, u.a. am Beispiel des Fundraisings, sowie die Anwendung von Managementtechniken in ausgewählten Handlungsfeldern der Sozialen Arbeit. Am empirischen Bezugspunkt von aktuellen ethischen Herausforderungen in der Personal- und Unternehmensentwicklung wird ferner die Frage der „guten Führung“ vertiefend diskutiert.

Die Umsetzung der Studienbereiche erfolgt anhand vielfältiger Lehr- und Lernformen sowie der kontinuierlichen Verknüpfung von Theorie und Praxis anhand wissenschaftlich fundierter Methoden. Die Professions- und Kompetenzvermittlung basiert auf dem forschenden Habitus und wird in jedem Semester aus verschiedenen Perspektiven aufgegriffen und vertieft. Lehrmethoden berücksichtigen individuelle Zugänge und sind häufig im Tandem von Impulsvorträgen und Übungen in Kleingruppen organisiert.

Praxiszeiten sind im Curriculum nicht vorgesehen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Struktur des Studiums und die Gliederung in die drei Studienbereiche sind nach Einschätzung der Gutachter:innen plausibel. Der Forschungsbezug im Studiengang ist für die Gutachter:innen in den Unterlagen nachvollziehbar dargestellt und wurde von der Hochschule vor Ort ergänzend erläutert. In den Auswahlgesprächen wird die Forschungsorientierung thematisiert und die Forschungskompetenzen der Bewerber:innen eruiert. Außerdem ist hinlänglich bekannt, dass es sich bei der Evangelischen Hochschule Freiburg um eine forschungsstarke Hochschule handelt; Promotionsmöglichkeiten sind wie oben bereits dargelegt vorhanden. Die Hochschule gibt an, dass das Interesse an forschungsorientierten Masterstudiengängen überproportional hoch ist. Im Hinblick auf Synergieeffekte mit dem weiteren Masterangebot der Hochschule, erläutert diese, dass es Synergien mit dem Masterstudiengang „Sozialmanagement“ und „Bildung und Erziehung in der Kindheit“ gibt.

Zusammenfassend konstatieren die Gutachter:innen ein schlüssiges und anspruchsvolles Studiengangskonzept sowie dessen stringente Umsetzung im Modulhandbuch. Zudem spiegeln die Modulbeschreibungen die definierten Qualifikationsziele wider. Besonders heben die Gutachter:innen die durchgängig und in vielen Aspekten wirkende Forschungsorientierung hervor. Die vorgesehenen Lehr-/Lernformen halten die Gutachter:innen für zeitgemäß, an die Fachkultur angepasst und für die Vollzeit- und Teilzeitvariante für angemessen. Ferner sind Studiengangstitel und Abschlussgrad soweit stimmig auf das Studiengangskonzept bezogen. Die Zulassungsvoraussetzungen beurteilen die Gutachter:innen als adäquat zur Sicherung der Eingangsqualifikation, das Auswahlverfahren halten sie für angemessen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Die Hochschule unterhält internationale Kontakte zu Partnerhochschulen und Instituten in der Region sowie in europäischen und außereuropäischen Ländern. Die Hochschule unterstützt mit ihrer Internationalisierungsstrategie die Mobilität von Studierenden.

Studiengangsübergreifende Bewertung

Die Gutachter:innen nehmen positiv zur Kenntnis, dass die Hochschule über eine „Internationalisierungsstrategie 2021 – 2030“ und Kontakte zu einer Vielzahl von Partnerhochschulen verfügt, vor allem in Europa. Des Weiteren hat die Hochschule einen professoralen, auslandserfahrenen Beauftragten für Internationalisierung etabliert. Dies und Unterstützungs- und Beratungsangebote bei der Vorbereitung eines Auslandsstudiums durch das International Office, verbunden mit Hinweisen und der Förderung durch Stipendien schaffen aus Sicht der Gutachter:innen hochschulweit und studiengangspezifisch gute Rahmenbedingungen für ein Auslandssemester. Die Ermöglichung von Auslandsaufenthalten für Studierende ist laut Hochschule für alle Bachelorstudiengänge vorgesehen.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01

Sachstand

Mobilitätsfenster sind im Studiengang aufgrund der Studienstruktur weitestgehend gegeben, da die Mehrzahl der 25 Module innerhalb eines Semesters abgeschlossen werden. Sieben Module erstrecken sich auf zwei (ggf. auch nicht aufeinanderfolgende) Semester. In der SPO AT BA und der SPO BT BA ist geregelt, unter welchen Voraussetzungen in zweisemestrigen Modulen bereits nach einem Semester ein festgelegter Anteil an CP eingetragen werden kann.

Die Hochschule empfiehlt das fünfte oder sechste Semester als Mobilitätsfenster. Das Auslandssemester wird von Studierenden genutzt (im Jahr 2019/2020 verbrachten 24 Studierende ein Theoriesemester im Ausland, in den folgenden Jahren gingen die Zahlen pandemiebedingt zurück. Aktuell steigen sie wieder). Auch das praktische Studiensemester (3. Semester) kann im Ausland absolviert werden, wobei 70 der 100 Pflichtarbeitstage im Ausland und 30 mit administrativ-rechtlichem Schwerpunkt im Inland geleistet werden müssen. Obligatorisch ist die Teilnahme an Vor- und Nachbearbeitungsseminaren an der EH.

ERASMUS-Verträge bestehen zurzeit mit vierzehn europäischen Hochschulen, drei weitere sind in Vorbereitung. Eine lebendige Kooperation besteht mit der brasilianischen Universidade da Amazonia in Belém.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innen thematisieren die Internationalisierung at home. Die Hochschule erläutert, dass englischsprachige Veranstaltungen angeboten werden – aber nicht belegt werden müssen. Ferner ist es möglich, ein internationales Profil zu studieren. Die Gutachter:innen nehmen die Ausführungen zur Kenntnis.

Für den zu akkreditierenden Bachelorstudiengang sind definierte Mobilitätsfenster sowohl für ein Praxissemester als auch für ein Auslandssemester an einer ausländischen Hochschule vorgesehen, die von den Studierenden in der zurückliegenden Akkreditierungszeit anteilig auch genutzt wurden. Dies wird von den Gutachter:innen positiv registriert.

Die Anerkennung von Studienleistungen entsprechend der Lissabon-Konvention ist nach Einschätzung der Gutachter:innen adäquat geregelt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 02

Sachstand

Masterstudierende werden durch die Studiengangsleitung bei Auslandssemestern unterstützt. Aufgrund des forschungsorientierten Profils des Masterstudiengangs „Soziale Arbeit“ beschränkt sich die Option eines Theoriesemesters für die Masterstudierenden i.d.R. auf deutsch- und englischsprachige Hochschulen mit explizit forschungsorientierten Masterstudiengängen. Die Studiengangsleitung kooperiert mit dem Masterstudiengang „Sozialraumorientierte und klinische Soziale Arbeit“ an der FH Campus Wien und dem Masterstudium mit Schwerpunkt „Soziale Innovation“ an der Fachhochschule Nordwestschweiz.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Im Hinblick auf Internationalität stellt der Masterstudiengang im Umfang von 90 CP und drei Semester Regelstudienzeit in Vollzeit ein kurzes Programm für einen Auslandsaufenthalt dar. Daher ist auch kein verpflichtendes Auslandssemester vorgesehen. Gleichwohl verfügt die Hochschule über diverse Partnerhochschulen und unterstützt Studierende bei der Realisierung von Auslandsaufenthalten. Mobilitätsfenster sind nach Einschätzung der Gutachter:innen aufgrund der Studienstruktur gegeben.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Professor:innen stehen Weiterbildungsmöglichkeiten zur Verfügung. Sie können alle fünf Jahre ein Fortbildungs- bzw. Forschungsemester beantragen. Weiterbildungsmaßnahmen – auch im Bereich der Hochschuldidaktik/digitale Lehre – bestehen. Über das hochschulweite Projekt „SocialProfit“ konnten Austausch- und Weiterbildungsformate zur Qualität der Lehre etabliert werden. Im Rahmen dieses Projekts können hauptamtliche Dozierende Coachingtermine wahrnehmen, um ihr Profil als Professor:in weiterzuentwickeln. Jährlich findet eine Dozierendenklausur statt, die der Weiterbildung und der kollegialen Zusammenarbeit über die Fachbereiche hinweg dient.

Die Studiengangsleitung und das Dekanat bzw. ggf. Rektorat sind für die Sicherstellung der didaktischen Qualifikation von Lehrbeauftragten verantwortlich. Die Hochschule unterstützt durch regelmäßige Informationsveranstaltungen, die übersichtliche Bereitstellung von Informationen für Lehrbeauftragte in Form eines Wikis auf der online-Plattform Ilias sowie Angebote zur hochschuldidaktischen Weiterbildung die Qualität der Lehre durch Lehrbeauftragte.

Studiengangsübergreifende Bewertung

Die Hochschule erläutert vor Ort die Neubesetzung einer Professur für „Sozialmanagement“. Dabei handelt es sich um eine Professur, die idealerweise die neuen Herausforderungen und Bedingungen in diesem Bereich berücksichtigen kann. Die nächste Professur, die nachbesetzt werden soll im Bereich der Sozialen Arbeit, ist eine Professur für „Sozialrecht“. Aktuell wird die Ausschreibung im Senat behandelt. Die Gutachter:innen heben die Berufungspolitik der Hochschule positiv hervor, die den Studiengangsprofilen und den zukünftigen Herausforderungen der Studiengänge entspricht.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01

Sachstand

Die Hochschule hat zwei Lehrverflechtungsmatrizes (Wintersemester 2023/2024 und Sommersemester 2023) zu den hauptamtlich Lehrenden eingereicht. Aus diesen gehen die Lehrenden, deren Titel/Qualifikation, ihre Denomination/Lehrgebiet, die einzelne Lehrverpflichtung insgesamt

sowie die Module, in denen gelehrt wird, und die SWS, die im vorliegenden Studiengang gelehrt werden, hervor. Im Studiengang sind im Mittel 26,5 hauptamtliche Lehrende tätig, die von den im Studiengang zu erbringenden 637,52 SWS 57,3 % (365,52 SWS) abdecken. Aus einer weiteren Liste gehen die Lehrbeauftragten sowie deren Titel/Qualifikation, die Themen der Lehrveranstaltung sowie die Module, in denen gelehrt wird, und die SWS hervor. Die Lehrbeauftragten decken 42,7 % (272 SWS) der Lehre ab. Im Wintersemester 2023/2024 erhielten im Studiengang 52 Lehrbeauftragte Lehraufträge im Gesamtumfang von 56,3 Semesterwochenstunden. Die Betreuungsrelation im Studienjahr 2023/24 betrug bei Vollaustattung von hauptamtlich Lehrenden im Verhältnis zu Studierenden 27,74. Der Anteil der professoralen Lehre im Studiengang beträgt 50,9 %.

Die Hochschule hat das berufliche Profil der Lehrenden gelistet. Aus den Profilen gehen die Denomination/Stellenbeschreibung sowie die Qualifikation, die Arbeits- und Forschungsschwerpunkte, die Lehrgebiete und das Lehrdeputat hervor.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die personelle Ausstattung des Studiengangs wird von den Gutachter:innen sowohl in qualitativer als auch quantitativer Hinsicht als adäquat bewertet. Nach Einschätzung der Gutachter:innen ist für die Lehre im Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit“ hinreichend fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes hauptamtliches Lehrpersonal vorhanden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 02

Sachstand

Die Hochschule hat eine Lehrverflechtungsmatrix zu den hauptamtlich Lehrenden eingereicht. Aus dieser gehen die Lehrenden, deren Titel/Qualifikation, ihre Denomination/Lehrgebiet, die einzelne Lehrverpflichtung insgesamt sowie die Module, in denen gelehrt wird, und die SWS, die im vorliegenden Studiengang gelehrt werden, hervor. Im Studiengang sind 14 hauptamtliche Lehrende tätig, die von den im Studiengang zu erbringenden 43,76 SWS 58,6 % (25,66 SWS) abdecken. Aus einer weiteren Liste gehen die Lehrbeauftragten sowie deren Titel/Qualifikation, die Themen der Lehrveranstaltung sowie die Module, in denen gelehrt wird, und die SWS hervor. Die Lehrbeauftragten decken 41,4 % (18,1 SWS) der Lehre ab. Im Masterstudiengang „Soziale Arbeit“ wird eine Betreuungsrelation bei Vollaustattung (Anzahl Vollzeitdeputate der hauptamtlich Lehrenden zu Gesamtzahl aller Studierenden im Studiengang) von ≤ 4 Studierenden je hauptamtlich Lehrender:m erreicht. Der Anteil der professoralen Lehre im Studiengang beträgt 58,6 % (25,66 SWS).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die personelle Ausstattung des Studiengangs wird von den Gutachter:innen sowohl in qualitativer als auch quantitativer Hinsicht als adäquat bewertet. Nach Einschätzung der Gutachter:innen ist für die Lehre im Masterstudiengang „Soziale Arbeit“ hinreichend fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes hauptamtliches Lehrpersonal vorhanden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))

a) Studiengangübergreifende Aspekte

Der Campus der EH Freiburg besteht aus zwei Hochschulgebäuden sowie einem Studierendenwohnheim mit Kindertagesstätte des Studierendenwerks Freiburg.

Die Bibliothek der Evangelischen Hochschule Freiburg hat derzeit einen Bestand an rund 47.000 gedruckten und physischen Medien. Der Zugang zu elektronischen Medien wird kontinuierlich ausgebaut und umfasst aktuell über 10.000 elektronische Zeitschriften. Seit 2020 werden auch elektronische Bücher erworben. Über den Online-Katalog der Hochschule sind mehr als 1.100 lizenzierte E-Books und ca. 50.000 fachrelevante Open Access E-Book-Titel zugänglich. Auf die elektronischen Medien können die Angehörigen der Hochschule auch von außerhalb der Hochschule zugreifen.

Zu folgenden Zeiten ist die Bibliothek geöffnet: In der Vorlesungszeit von Montag bis Freitag von 09.00 bis 17.00 Uhr, in der vorlesungsfreien Zeit von Montag bis Donnerstag von 09.00 bis 16.00 Uhr und Freitag von 09.00 bis 12.30 Uhr. Die Bibliothek verfügt über Mitarbeiter:innenstellen im Umfang von 2,3 Vollzeitäquivalenten (VZÄ)

Mehrere Hochschulen in Freiburg arbeiten an einer Kooperationsvereinbarung mit der Universitätsbibliothek Freiburg, um die Versorgung und Qualität der Bibliotheken in allen Einrichtungen zu verbessern.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Nach Ansicht der Gutachter:innen verfügen die Studiengänge über eine angemessene räumliche, sächliche und mediale Ressourcenausstattung. Für die Studierenden stehen vielfältige und umfassende Beratungs- und Betreuungsangebote zur Verfügung. In den Studiengängen erfolgt eine umfassende Beratung der Studierenden – sowohl inhaltlich als auch organisatorisch.

Im Hinblick auf die Hochschulbibliothek werden die Öffnungszeiten der Bibliothek während der vorlesungsfreien Zeit thematisiert. Die Studierenden wünschen sich hier bessere Nutzungsmöglichkeiten.

Die Gutachter:innen thematisierten die Digitalisierung an der Hochschule. Die Hochschulleitung macht deutlich, dass sich die EH Freiburg als Präsenzhochschule positioniert. Die Hochschule arbeitet an einem Digitalisierungskonzept. Hier werden unterschiedliche Interessenvertreter:innen eingebunden, wie Prüfungsamt, Fachbereiche mit den unterschiedlichen Studiengängen etc. Daraus sollen Leitlinien entwickelt werden. Die Gutachter:innen zeigen sich mit den Ausführungen zufrieden. Sie merken an, dass wegen der zukünftigen Bedeutung von KI und Digitalisierung eine Positionierung der Hochschule sicherlich erforderlich sein wird.

Die Gestaltung des Hochschullebens sowie die Mitwirkung der Studierenden in Hochschulgremien sollte von Hochschuleseite aus weiter unterstützt und eine differenzierte Wertschätzung erfahren.

Studiengang 01

Sachstand

Siehe a) Studiengangübergreifende Aspekte.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe a) Studiengangübergreifende Bewertung.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 02

Sachstand

Siehe Studiengangsübergreifende Aspekte.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe a) Studiengangsübergreifende Bewertung.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Prüfungssystem [\(§ 12 Abs. 4 MRVO\)](#)

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

-/-

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01

Sachstand

Die Prüfungsformen sind in §§ 8 ff StuPO-AT BA definiert und geregelt. In den Modulbeschreibungen für den Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit“ sind die einzelnen Prüfungen modulbezogen festgelegt. In der Modulübersicht werden ebenfalls die einzelnen Prüfungsformen benannt. Die Dauer der Klausuren in Minuten und die Dauer der mündlichen Prüfung sind in § 10 der StuPO-AT BA angegeben. Art und Umfang von Hausarbeiten sind in den vom Prüfungsamt erstellten und im Senat beschlossenen „Leitlinien für Dozierende und Studierende“ geregelt. Insgesamt müssen im Bachelorstudiengang 25 Prüfungen absolviert werden, davon sind vier unbenotete „Prüfungsvorleistungen“ und werden als „mit Erfolg teilgenommen“ / „nicht mit Erfolg teilgenommen“ bewertet. Bei Modulen, die sich über zwei Semester erstrecken, wird der für die Prüfungsleistung zu erbringende Workload auf beide Semester verteilt, in der Regel durch Portfolios, die aus mehreren Teilen bestehen. Die folgende Tabelle zeigt die Verteilung der Prüfungen im Vollzeitstudium über die Semester:

Semester	Unbenotete PVL	Kurstypische Verfahren (kV)	Hausarbeit	Referat (mündlich und schriftlich)	Mündliche Prüfung	Klausur	Thesis	gesamt
7	0,5	1			1		1	3,5
6	0,5	3						3,5
5		1,5		2				3,5
4		2,5	1			1		4,5
3	1							1
2	1	1		1	1	1		5
1	1	2				1		4
gesamt	4	11	1	3	2	3	1	25

Die Modulprüfungen werden während der Vorlesungszeit oder im Anschluss daran durchgeführt. Im Falle des Nichtbestehens einer Modulprüfung können dennoch die Module des folgenden Semesters studiert werden. Termine für Wiederholungsprüfungen sind in der Regel jene Termine der normalen Prüfungen im Folgesemester oder Folgejahr.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Ansicht der Gutachter:innen sind die Prüfungsformen in der Prüfungsordnung adäquat definiert und geregelt. Die Prüfungsbelastung ist nach Meinung der Gutachter:innen im Studiengang mit drei bis fünf Prüfungen pro Semester angemessen. Im Studiengang kommen unterschiedliche Prüfungsformen zum Einsatz. Die Prüfungen werden von den Gutachter:innen als modulbezogen sowie wissens- und kompetenzorientiert eingeschätzt. Sie sind geeignet, festzustellen, ob die Qualifikationsziele erreicht wurden. Auch die Wiederholbarkeit von Modulprüfungen und Bachelorarbeit ist adäquat geregelt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 02

Sachstand

Die Prüfungsformen sind in §§ 8 ff StuPO-AT MA definiert und geregelt. In den Modulbeschreibungen für den Masterstudiengang „Soziale Arbeit“ sind die einzelnen Prüfungen modulbezogen festgelegt. In der Modulübersicht werden ebenfalls die einzelnen Prüfungsformen benannt. Die Dauer der Klausuren in Minuten und die Dauer der mündlichen Prüfung sind in § 10 der StuPO-AT MA angegeben. Art und Umfang von Hausarbeiten sind in den vom Prüfungsamt erstellten und im Senat beschlossenen „Leitlinien für Dozierende und Studierende“ geregelt. Insgesamt müssen im Masterstudiengang acht Prüfungen absolviert werden. Die konkrete Modulprüfung kann entweder eine separate Prüfung sein, die Inhalte der verschiedenen Veranstaltungen eines Moduls integriert, oder die Modulprüfungsleistung kann im Rahmen einer Veranstaltung des Moduls erbracht werden, sofern dabei Aspekte der anderen Veranstaltungen des Moduls integriert werden. Im ersten und zweiten Semester sind jeweils drei Prüfungsleistungen, im dritten Semester zwei Prüfungsleistungen zu erbringen.

Die Modulprüfungen werden während der Vorlesungszeit oder im Anschluss daran durchgeführt. Im Falle des Nichtbestehens einer Modulprüfung können dennoch die Module des folgenden Semesters studiert werden. Termine für Wiederholungsprüfungen sind in der Regel jene Termine der normalen Prüfungen im Folgesemester oder Folgejahr, falls die Lehrenden keine individuellen Lösungen anbieten.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Ansicht der Gutachter:innen sind die Prüfungsformen in der Prüfungsordnung adäquat definiert und geregelt. Die Prüfungsbelastung ist nach Meinung der Gutachter:innen im Studiengang mit zwei bis drei Prüfungen pro Semester angemessen. Im Studiengang kommen unterschiedliche Prüfungsformen zum Einsatz. Die Prüfungen werden von den Gutachter:innen als modulbezogen sowie wissens- und kompetenzorientiert eingeschätzt. Sie sind geeignet, festzustellen, ob die Qualifikationsziele erreicht wurden. Auch die Wiederholbarkeit von Modulprüfungen und Masterarbeit ist adäquat geregelt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studierbarkeit [\(§ 12 Abs. 5 MRVO\)](#)

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

-/-

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01

Sachstand

Die Hochschule hat einen Studienverlaufsplan sowohl für die Vollzeit- als auch für die Teilzeitvariante eingereicht, aus dem jeweils die Aufteilung der Semesterwochenstunden je Modul und Semester und der Workload der Module hervorgehen. Die ebenfalls für die Vollzeit- und Teilzeitvariante eingereichte Modulübersicht bietet Informationen zu der Aufteilung der Semesterwochenstunden je Modul und Semester, zum Workload, zu der Leistungspunktvergabe, der Prüfungsform sowie der Lehrveranstaltungsart der Module. Das Curriculum des Bachelorstudiengangs ist so konzipiert, dass alle Module binnen eines Semesters bzw. eines Studienjahres zu absolvieren sind. Alle Module umfassen mindestens fünf CP. Pro Semester werden in der Vollzeitvariante 30 CP erworben. Eine Ausnahme bildet das dritte Studienjahr: hier werden im 5. Semester 31 und im 6. Semester 20 CP erworben. In der Teilzeitvariante werden pro Semester zwischen zwölf und 18 CP erworben. Die Modulprüfungen finden während der Vorlesungszeit oder im Anschluss daran statt. Die Wiederholung einer Modulprüfung ist in der Regel an den Terminen der normalen Prüfungen im Folgesemester oder Folgejahr möglich. Der Workload der Studierenden wird sowohl in den Fragebögen zur Lehrevaluation als auch in der Abschlussbefragung der Studierenden erhoben.

Die Wiederholbarkeit von Prüfungen ist § 16 SPO-AT BA geregelt. Demnach können nicht bestandene Modulprüfungen einmal wiederholt werden. In Härtefällen nach § 16 Abs. 4 SPO-AT BA ist eine zweite Wiederholung möglich.

Die Einführungstage zu Beginn des Studiums geben einen Überblick über wichtige Abläufe und die Organisation des Studiengangs. Die Ansprechpartner:innen für die einzelnen Belange stellen sich vor. Dokumente und Informationen werden über die Homepage, Ilias und Primuss zur Verfügung gestellt. Dieses Angebot wird kontinuierlich erweitert. In regelmäßigen Informationsveranstaltungen informiert die Hochschule über wichtige Etappen im Studienverlauf, wie das praktische Studiensemester, Zusatzqualifikationen oder die Bachelorarbeit.

Aufgrund der gestiegenen Beratungsbedarfe unterstützt eine Beratungsmitarbeiterin die Studiengangsleitung. In Zusammenarbeit mit Prüfungsamt, Studienservice und Bewerbungsamt wurde ein „Frühwarnsystem“ etabliert: Studierende mit Problemen bei Prüfungsfristen oder häufigen Verschiebungen werden aufgefordert, sich an die Studienverlaufsberatung zu wenden. Ferner wurde in der SPO BT BA geregelt, dass das praktische Studiensemester nur begonnen werden kann, wenn mindestens 15 CP aus vorherigen Semestern vorliegen. Probleme können so früh erkannt und Studienberatungen angeboten werden.

Individuelle Studienverläufe sind möglich. Im Vollzeitstudium besteht Semesterbindung, d.h. alle Lehrveranstaltungen eines Semesters müssen belegt und Prüfungen absolviert werden. Wiederholungsmöglichkeiten werden angeboten. Die Mehrheit der Studierenden schließt in der Regelstudienzeit ab und bewertet die Anforderungen als angemessen. Dennoch besteht die Möglichkeit, zwischen Vollzeit und Teilzeitstudium zu wechseln.

Die Hochschule achtet bei der Planung der Lehrveranstaltungen auf größtmögliche Überschneidungsfreiheit. Pflichtveranstaltungen sind grundsätzlich überschneidungsfrei, im Wahlpflichtbereich wird dies angestrebt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Ein planbarer und verlässlicher Studienbetrieb ist aus Sicht der Gutachter:innen in dem mit einem Studienverlaufsplan unterlegten, geregelten Vollzeitstudium und in den Varianten des individuellen Teilzeitstudiums, gewährleistet, sodass ein Studienabschluss innerhalb der Regelstudienzeit (Vollzeit) bzw. in den zeitlich flexiblen Varianten des gestreckten Studiums möglich ist. Insbesondere die Möglichkeit eines individuellen Teilzeitstudiums und Übergänge zwischen Teilzeit- und Vollzeitstudium und damit individueller Studienverläufe werden von den befragten Studierenden und auch von den Gutachter:innen im Hinblick auf die Studierbarkeit positiv bewertet. Die Organisation des Studiengangs sowie die Prüfungsdichte werden auf Grundlage der Unterlagen sowie der Gespräche mit den Studierenden allgemein als angemessen eingeschätzt. Die Überschneidungsfreiheit von Prüfungen ist aufgrund der Studienorganisation sichergestellt. Die befragten Studierenden loben die Beratungs- und Unterstützungsangebote an der Hochschule in jeglicher Hinsicht.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 02

Sachstand

Die Hochschule hat einen Studienverlaufsplan sowie eine Modulübersicht eingereicht, aus der die Aufteilung der Semesterwochenstunden je Modul und Semester, der Workload, die Leistungspunktevergabe, die Prüfungsform sowie die Lehrveranstaltungsart der Module hervorgehen. Das Curriculum des Masterstudiengangs ist so konzipiert, dass alle Module binnen eines Semesters zu absolvieren sind. Alle Module umfassen mindestens fünf CP. Pro Semester werden in Vollzeit 30 CP erworben. In Varianten eines auf mehr als drei Semester sich erstreckenden Studienverlaufes sind es – je nach Semesteranzahl des gestreckten Studienverlaufs mindestens zehn und max. 30 CP. Die Modulprüfungen finden in bestimmten Prüfungszeiträumen statt. Pro Semester gibt es verschiedene Arten von Prüfungsleistungen, um eine ausgewogene Mischung von unterschiedlichen Prüfungsformaten zu gewährleisten und die Prüfungsbelastung zu reduzieren. Die Wiederholbarkeit von Prüfungen ist § 16 SPO-AT MA geregelt. Demnach können nicht bestandene Modulprüfungen einmal wiederholt werden. In Härtefällen nach § 16 Abs. 4 SPO-AT MA ist eine zweite Wiederholung möglich. Das Semester ist in einen Lehrveranstaltungszeitraum und einen Prüfungszeitraum unterteilt, so dass es nicht zu Überschneidungen kommt.

Der Workload der Studierenden wird sowohl in den Fragebögen zur Lehrevaluation als auch in der Abschlussbefragung der Studierenden erhoben.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Ein planbarer und verlässlicher Studienbetrieb ist aus Sicht der Gutachter:innen in dem mit einem Studienverlaufsplan unterlegten, geregelten Vollzeitstudium und in den Varianten des individuellen Teilzeitstudiums, gewährleistet, sodass ein Studienabschluss innerhalb der Regelstudienzeit (Vollzeit) bzw. in den zeitlich flexiblen Varianten des gestreckten Studiums möglich ist. Insbesondere die Möglichkeit eines individuellen Teilzeitstudiums und Übergänge zwischen Teilzeit- und Vollzeitstudium und damit individueller Studienverläufe werden von den befragten Studierenden und auch von den Gutachter:innen im Hinblick auf die Studierbarkeit positiv bewertet. Die Organisation des Studiengangs sowie die Prüfungsdichte werden auf Grundlage der Unterlagen sowie der Gespräche mit den Studierenden allgemein als angemessen eingeschätzt. Die Überschneidungsfreiheit von Prüfungen ist aufgrund der Studienorganisation sichergestellt. Die befragten Studierenden loben die Beratungs- und Unterstützungsangebote an der Hochschule in jeglicher Hinsicht.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Besonderer Profilanpruch ([§ 12 Abs. 6 MRVO](#))

a) Studiengangübergreifende Aspekte

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01

Sachstand

Der Studiengang kann gemäß § 42 SPO BT BA in Vollzeit (sieben Semester) und in Teilzeit (14 Semester) sowie bei Bedarf nach individuellen Studienverlaufsplänen studiert werden. Ein Wechsel zwischen Vollzeit und Teilzeitstudium sowie ein individueller Studienverlauf sind möglich. Sowohl für das Vollzeit- als auch für das Teilzeitstudium liegt ein Studienverlaufplan vor. Die Teilzeitversion mit einer Regelstudienzeit von 14 Semestern sieht zwölf theoretische und zwei integrierte praktische Studiensemester vor. Die Studierenden im Teilzeitstudium besuchen die gleichen Lehrveranstaltungen wie die Vollzeitstudierenden in entsprechend versetzter Form.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Für die Gutachter:innen ist gut nachvollziehbar, dass der Studiengang in Vollzeit und in Form eines individuellen Teilzeitstudiums als Variante studiert werden kann. Diese Optionen wurden laut Hochschule und aus Sicht der Gutachter:innen zurecht geschaffen, um den Studieneinstieg zeitlich zu flexibilisieren, aber vor allem, um Menschen mit beispielsweise anteiliger Berufstätigkeit den Zugang zu einem Studium zu erleichtern oder gar erst zu ermöglichen. Zudem sind Übergänge zwischen Teilzeit- und Vollzeitstudium und damit noch flexiblere individuelle Studienverläufe möglich. Lehrveranstaltungen werden allerdings nur jährlich angeboten.

Nach Einschätzung der Gutachter:innen wurde das individualisierte Teilzeitstudium nachvollziehbar erläutert. Die Struktur des Vollzeitstudiums ist im Studienverlaufplan adäquat abgebildet.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 02

Sachstand

Der Studiengang wird in Vollzeit (drei Semester) oder nach individueller Beratung durch die Studiengangsleitung gestreckt auf bis zu fünf bzw. sechs Semestern angeboten (vgl. § 35 SPO BT MA). Für das Teilzeitstudium liegen für alle drei Varianten (vier-, fünf- oder sechssemestrig) Studienverlaufspläne vor. Die Studierenden im Teilzeitstudium besuchen die gleichen Lehrveranstaltungen wie die Vollzeitstudierenden in entsprechend versetzter Form.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Für die Gutachter:innen ist gut nachvollziehbar, dass der Studiengang in Vollzeit und in Formen eines individuellen, gestreckten Teilzeitstudiums studiert werden kann. Diese Optionen wurden laut Hochschule und aus Sicht der Gutachter:innen zurecht geschaffen, um Menschen mit beispielsweise anteiliger Berufstätigkeit den Zugang zu einem Studium zu erleichtern oder gar erst

zu ermöglichen. Zudem sind Übergänge zwischen Teilzeit- und Vollzeitstudium und damit noch flexiblere individuelle Studienverläufe möglich.

Nach Einschätzung der Gutachter:innen wurde das individualisierte Teilzeitstudium nachvollziehbar erläutert. Die Struktur des Vollzeitstudiums ist im Studienverlaufsplan adäquat abgebildet.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)

Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

-/-

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01

Sachstand

Mit folgenden prozessualen Schritten sichert die Hochschule nach ihren Angaben die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen im Studiengang sowie der didaktischen Weiterentwicklung:

Der Bachelorstudiengang nimmt Impulse aus der Forschung, aus fach-, disziplin- und gesellschaftspolitischen Debatten und Entwicklungen sowie aus der Fachpraxis mit auf. Ausgewählte aktuelle Forschungsergebnisse und theoretische Entwicklungen werden rezipiert und diskutiert. Im Rahmen des offenen Vertiefungsmoduls können Bedarfe von Studierenden und aktuelle Entwicklungen reflektiert werden.

Die Lehrinhalte werden in regelmäßig stattfindenden Modulkonferenzen und in den Fachbereichsratsitzungen überprüft. Zur Strukturierung der Modulkonferenzen liegt ein Protokollbogen vor.

Die Professor:innen des Studiengangs sind in Fach- und Berufsverbänden der Sozialen Arbeit oder der Bezugsdisziplinen eingebunden. Sie sind als Gutachter:innen bei Fachzeitschriften und bei Akkreditierungsverfahren anderer Hochschulen involviert. Vernetzung und Austausch über aktuelle inhaltliche Entwicklungen und mögliche Lehrformate sind dadurch gewährleistet.

Weiterhin profitiert der Studiengang vom IAF (Institut für Angewandte Forschung) der Hochschule, in dem die Forschungsaktivitäten der Hochschule gebündelt und hauptamtliche Dozierende in vielfältigen Forschungsfeldern aktiv sind. Die damit verbundene fachliche Vernetzung sowie die Forschungspraxis und Ergebnisse finden Eingang in die Lehre.

Neben dem Angebot an regelmäßig stattfindenden Weiterbildungen finden jährlich Dozierendenklausuren sowie Hochschultage zur Weiterentwicklung der Lehr-Lernkultur und der Auseinandersetzung mit aktuellen Themen und ihrer Relevanz für die Lehre im Studiengang Soziale Arbeit statt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innen halten zunächst positiv fest, dass sich die Qualifikationsziele des Bachelorstudiengangs am „Qualifikationsrahmen Soziale Arbeit“ des Fachbereichstags Soziale Arbeit orientiert.

Die Aktualität und Adäquanz der fachlich-inhaltlichen und methodisch-didaktischen Anforderungen sind aus Sicht der Gutachter:innen im Curriculum des Bachelorstudiengangs gewährleistet. Diese Anforderungen werden in den Modulkonferenzen sowie in den Fachbereichsratssitzungen überprüft und ggf. angepasst. Hinzu kommt, dass viele der im Studiengang hauptamtlich Lehrenden in einschlägigen Verbänden und Organisationen aktiv sind, dort am Fachdiskurs partizipieren, in ständigem Austausch mit Kolleg:innen aus dem wissenschaftlichen sowie dem praktischen Bereich stehen und selbst in beiden Bereichen über Expertise verfügen. Auf Basis der Modulbeschreibungen im Modulhandbuch und der Gespräche mit den Programmverantwortlichen vor Ort gelangen die Gutachter:innen zu der Überzeugung, dass die Lehre jeweils den aktuellen Stand des Fachs abbildet. Dazu tragen auch wissenschaftliche Weiterbildungen auf Seiten der Lehrenden, eigene Forschungen und Kontakte zu in- und ausländischen Fachkolleg:innen bei.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 02

Sachstand

Mit folgenden prozessualen Schritten sichert die Hochschule nach ihren Angaben die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen im Studiengang sowie der didaktischen Weiterentwicklung:

Die regelmäßige Überprüfung und Anpassung des Curriculums erfolgt über regelmäßige Feedbackgespräche und Modulkonferenzen und Fachbereichsratssitzungen. Durch den engen Austausch mit der Drittmittelforschung in der Hochschule sowie mit einschlägigen Forschungsinstituten fließen empirische Forschungsergebnisse in die Lehrveranstaltungen des Masterstudiengangs mit ein.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Aus Sicht der Gutachter:innen sind die Aktualität und Adäquanz der fachlich-inhaltlichen und methodisch-didaktischen Anforderungen im Curriculum des Masterstudiengangs gewährleistet. Diese Anforderungen werden in regelmäßigen Modulkonferenzen sowie in den Fachbereichsratssitzungen überprüft und ggf. angepasst. Hinzu kommt, dass viele der im Studiengang hauptamtlich Lehrenden in einschlägigen Verbänden und Organisationen aktiv sind, dort am Fachdiskurs partizipieren, in ständigem Austausch mit Kolleg:innen aus dem wissenschaftlichen sowie dem praktischen Bereich stehen und selbst in beiden Bereichen über Expertise verfügen. Auf Basis der Modulbeschreibungen im Modulhandbuch und der Gespräche mit den Programmverantwortlichen vor Ort gelangen die Gutachter:innen zu der Überzeugung, dass die Lehre jeweils den aktuellen Stand des Fachs abbildet. Dazu tragen auch wissenschaftliche Weiterbildungen auf Seiten der Lehrenden, eigene Forschungen und Kontakte zu in- und ausländischen Fachkolleg:innen bei.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studienerfolg ([§ 14 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Die Maßnahmen zur Überprüfung des Studienerfolges und der Qualitätssicherung in der Lehre an der EH Freiburg sind im Qualitätshandbuch beschrieben. Elemente der vorgesehenen Qualitätssicherung sind Lehrevaluation, Absolvent:innenbefragung und Fokusgruppeninterviews. Studiengangsübergreifend wird zudem eine Online-Erstsemesterbefragung durchgeführt.

Erkenntnisse aus diesen Erhebungen werden von der Studiengangsleitung in einem Studienbericht gebündelt.

Die EH Freiburg nutzt für die Durchführung der Lehrevaluation seit 2009 das Lehrevaluationssystem „EvaSys“ 4.0, seit 2020 ausschließlich in der Online-Variante. Zur Evaluation der Lehre werden regelmäßig in jedem Semester nach etwa Zweidrittel der Semestertermine die Studierenden schriftlich befragt. Sie bewerten jede Veranstaltung bezogen auf Inhalt, Struktur und Aufbau, Didaktik und Vermittlung sowie bezogen auf veranstaltungsspezifische Ziele, die zuvor von den Lehrenden angegeben und kommuniziert worden waren. Besondere Aufmerksamkeit gilt dabei, neben den Veränderungen in zentralen Erhebungsaspekten wie etwa der Lernzielvermittlung oder der Mitverantwortung der Studierenden für das Gelingen der Lehrveranstaltung, den freitextlichen Kommentaren der Studierenden auf dem Fragebogen. Nach Eingang der studentischen Rückmeldungen erhalten die Lehrenden per E-Mail die Auswertung. Zugleich gehen die Daten an die zuständigen Dekanate. Über die Dekanate haben auch die Studiengangsleitungen Zugriff auf diese Daten. Im Falle negativ abweichender Bewertungen werden Feedbackgespräche mit den betreffenden Lehrenden geführt.

An der EH Freiburg werden seit dem Wintersemester 2023/2024 Fokusgruppeninterviews durchgeführt. Diese erfolgen dreimalig im Akkreditierungszeitraum obligatorisch in allen BA-Studiengängen und in den MA-Studiengängen optional. Die Fokusgruppe 1 richtet sich an Erstsemesterstudierende und hat die Themenschwerpunkte Bewerbungsphase, Einstieg ins Studium und Ankommen an der Hochschule zum Gegenstand. Fokusgruppe 2 richtet sich an Studierende höherer Semester und hat die thematischen Schwerpunkte Prüfungsorganisation, Informationswege, Übergang in Master oder Beruf, Zufriedenheit mit Öffnungszeiten (Mensa, Bibliothek, Räume, etc.), Zugänglichkeit der Leistungen (z.B. Terminvereinbarungen), Angebotsausfälle und Barrierefreiheit zum Thema.

Seit dem Sommersemester 2021 beteiligt sich die Evangelische Hochschule Freiburg am Kooperationsprojekt Absolvent:innenstudien (KOAB).

Studiengangsübergreifende Bewertung

Aus Sicht der Gutachter:innen verfügt die EH Freiburg über ein angemessenes System der Qualitätssicherung des hochschulischen Studienangebots, das u. a. regelmäßige Lehrveranstaltungsevaluationen, Studierendenbefragungen, Verbleibstudien sowie Workload-Erhebungen vorsieht. Die Gutachter:innen nehmen zur Kenntnis, dass die Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung in Lehre und Forschung sowie die Verbesserung der Qualität der Lehre und ihrer zentralen Prozesse in Lehre und Studium für die EH Freiburg erkennbar ein wichtiges und ständig zu reflektierendes Ziel sind.

Nach Einschätzung der Gutachter:innen sind ausreichend Maßnahmen etabliert, die ein kontinuierliches Monitoring der Studiengänge unter Beteiligung von Studierenden und Absolvent:innen ermöglichen. Die Gutachter:innen würdigen die durchgeführten Evaluationsmaßnahmen im letzten Akkreditierungszeitraum. Für beide Studiengänge wurden die Veränderungen seit der letzten Akkreditierung jeweils in einem einzelnen Dokument ausgewiesen. Darin sind die verwendeten Evaluationsmaßnahmen erläutert und die einbezogenen Statusgruppen ausgewiesen. Im Ergebnis wurden breit abgestimmte Ziele für die Weiterentwicklung des Curriculums festgelegt. Die Gutachter:innen zeigen sich beeindruckt.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01

Sachstand

Die Hochschule hat in einer Anlage zum Selbstbericht beschrieben, wie sich das Studienkonzept zwischenzeitlich weiterentwickelt hat.

Die Veranstaltungen im BA Soziale Arbeit werden im Durchschnitt gut bis sehr gut bewertet. Durch die Kommentare in den Freitextfeldern lassen sich die Ergebnisse besser einordnen und es zeigt sich, dass die gleiche Veranstaltung von Studierenden teilweise konträr bewertet wird. Schlussfolgerungen aus den Lehrevaluationen für die Weiterentwicklung des Studiengangs waren: Workload ist angemessen, Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltungen und die Aneignung von Arbeitstechniken könnten besser gefördert werden. Die Einordnung der Lehrveranstaltung in Module mit entsprechenden Zielen sollte geschärft werden. Einzelne Module sollten grundlegend überarbeitet werden. Veränderungen am Curriculum sind im Selbstbericht beschrieben, bspw. wurden die Prüfungsleistungen reduziert und besser verteilt. Außerdem wurde die Anzahl verpflichtender Vorlesungen in einem Semester verringert, um die individuelle Semesterplanung zu erleichtern.

Die Ergebnisse der Absolvierendenbefragung haben die grundsätzliche Ausrichtung des Studiums bestätigt: Die große Mehrheit der Befragten zeigt eine hohe Zufriedenheit mit dem Studium, 82 % würden den Studiengang auf jeden Fall einem:r Freund:in empfehlen, 18 % teilweise. Besser als in vergleichbaren Studiengängen wurde insbesondere die Verknüpfung von Theorie und Praxis, Projekte im Studium sowie das Praxissemester bewertet. Auch die Aktualität der Lehrinhalte, die fachliche Qualität der Lehre, der Praxisbezug durch Lehrbeauftragte aus der Praxis, die fachlichen Vertiefungsmöglichkeiten sowie die fachliche Beratung, der allgemeine Kontakt zu den Lehrenden sowie die Kontakte zu Mitstudierenden wurden positiv bewertet. Mit der Weiterentwicklung des Curriculums sollen diese Qualitäten beibehalten bzw. weiter ausgebaut werden. Die Möglichkeit, die Anforderungen des Studiums in der vorgesehenen Zeit zu erfüllen, sowie die Organisation der Prüfungen wurden nicht durchgehend positiv bewertet. Manche der kritischen Bewertungen mögen im Kontext der Studienbedingungen während der Pandemie geschuldet sein. Sie waren dennoch Anlass, Prüfungsleistungen über das Studium besser zu verteilen. Mit der Einführung des Mentorings in den ersten beiden Semestern und der Weiterentwicklung des „Berufetags“ im Modul „Professionelle Identität im siebten Semester soll zudem die Berufsorientierung gestärkt werden.

Ein wesentliches Ergebnis aus Fokusgruppe 1 war der Wunsch von Studierenden, nach mehr Orientierung im Studieneinstieg und mit mehr Zeit und Verbindlichkeit Grundlagen des wissenschaftlichen Arbeitens zu lernen, um sich besser auf schriftliche Prüfungsleistungen vorbereitet zu fühlen. Auch eine bessere Abstimmung zwischen den Modulen und inhaltliche Schärfung im Rahmen der Überarbeitung des Curriculums wurde u.a. durch die Fokusgruppe angestoßen. In Fokusgruppe 2 wurde kontrovers diskutiert, inwiefern ein strukturierter Studienverlauf mit Semesterbindung hilfreich oder hinderlich ist. Die Erweiterung Kommunikation der Möglichkeit individueller Studienverläufe (siehe Abschnitt Studierbarkeit) ist Resultat davon. Am jährlich stattfindenden Hochschultag findet ein studiengangübergreifender Austausch zur Lehre und zu hochschulpolitischen Themen zwischen Studierenden und akademischen sowie nicht-akademischen Mitarbeiter:innen statt. Die Ergebnisse werden protokolliert und finden Eingang in Fachbereichssitzungen und die Gestaltung der Module.

Nicht zuletzt soll sich das Einführungsmodul mit dozentischen Mentor:innen und studentischen Tutor:innen positiv auf den Studienerfolg auswirken.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe a) Studiengangübergreifende Bewertung.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 02

Sachstand

Die Hochschule hat in einer Anlage zum Selbstbericht beschrieben, wie sich das Studienkonzept zwischenzeitlich weiterentwickelt hat.

Die Ergebnisse der Lehrveranstaltungsevaluationen im Masterstudiengang „Soziale Arbeit“ (SoSe 2022 bis WS 2023/2024) zeigen eine hohe Zufriedenheit der Studierenden. Die Rückmeldungen zur Qualität und Inhalten der Lehre, der Kommunikation mit den Lehrenden und den Anforderungen bzw. der Organisation sind ausschließlich im hohen, positiven Bewertungsbereich. Die Zufriedenheit ist insgesamt hoch und insbesondere der Kontakt zu Lehrenden und deren fachliche Begleitung, sowie die didaktische Qualität werden sehr hoch bewertet.

Ausführungen hinsichtlich der Absolvent:innenbefragungen sind im Selbstbericht dargelegt. Die Hochschule legt dar, welche Maßnahmen sie aufgrund der Resultate ergriffen hat; bspw. wird mit der Schärfung und Neuverankerung von entsprechenden Inhalten im Curriculum reagiert.

Im SoSe 2024 wurde erstmals ein Fokusgruppeninterview mit Erstsemesterstudierenden des Masterstudiengangs „Soziale Arbeit“ durchgeführt. Das Ergebnis ist überwiegend positiv. Im Selbstbericht geht die Hochschule auf weitere Einzelheiten ein.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe a) Studiengangsübergreifende Bewertung.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich ([§ 15 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Die Evangelische Hochschule Freiburg hat 2017 einen Gleichstellungsplan verabschiedet, mit dem Ziel, in Orientierung am Gleichstellungsauftrag, eine gendersensible und familienfreundliche Organisations- und Wissenschaftskultur zu gewährleisten und gleichberechtigte Teilhabe aller Hochschulmitglieder in Lehre und Forschung zu ermöglichen. Der Gleichstellungsplan befindet sich aktuell im Rahmen der Erstellung des Struktur- und Entwicklungsplanes in Überarbeitung. Die Förderung der Chancengleichheit von Frauen und Männern wird als Leitprinzip verstanden und soll auf die Beseitigung möglicher bestehender Nachteile hinwirken.

Wesentliche Aufgaben der Gleichstellungsbeauftragten bezüglich der Studierenden sind die Durchsetzung der Chancengleichheit von Frauen und Männern, die Beseitigung bestehender Nachteile sowie die Förderung und Unterstützung der Vereinbarkeit von Studium und Familienaufgaben. Seit 2018 ist die Evangelische Hochschule Mitglied des „Familie in der Hochschule e. V.“. Die Familienorientierung und -förderung entspricht dem Selbstverständnis der Hochschule und ist in ihrem Hochschulentwicklungsplan verankert. Aktuell erarbeitet die Hochschule ein Schutzkonzept, das partizipativ entwickelt werden soll. Es soll unterschiedliche Bestandteile enthalten wie Selbstverpflichtung, Fortbildungsmaßnahmen, Beschwerdeverfahren, interne/externe Ansprechpersonen, Prävention und Intervention.

Regelungen zum Nachteilsausgleich von Studierenden mit Behinderung und chronischer Krankheit hinsichtlich zeitlicher und formaler Vorgaben im Studium finden sich in § 19 Abs. 4 SPO-AT BA und § 19 Abs. 4 SPO-AT MA. Abgabefristen für Leistungsnachweise und Abschlussarbeiten werden, wenn Familienaufgaben wie Betreuung eines Kindes oder Pflege zu leisten sind, auf Antrag und je nach Bedarf nach einem Beratungsgespräch gemäß § 19 Abs. 3 SPO-AT BA bzw. § 19 Abs. 3 SPO-AT MA verlängert.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Die Hochschule erläutert vor Ort, dass Sensibilisierungsschulungen in Bezug auf sexualisierte Belästigung und sexualisierte Gewalt stattfinden. Dazu erfolgt die Einladung externer Expert:innen. Ergänzend werden Themen in die Dozierendenkonferenz eingebracht, z.B. Fallbeispiele. Dieses Angebot und Vorgehen wird von den Gutachter:innen begrüßt. Ein Konzept soll den Schutz aller Hochschulmitglieder (Studierende, Lehrende, Verwaltungsmitarbeiter:innen, Lehrbeauftragte) vor sexualisierter Belästigung, Diskriminierung und Gewalt verbessern. Die

Hochschule verweist auch darauf, dass die partizipative Entwicklung des Schutzkonzepts Zeit benötigt. Gestartet wird mit einer Bedarfsanalyse durch die Gleichstellungsbeauftragte und einem offenen Arbeitskreis. Dieses Vorgehen wird von den Gutachter:innen unterstützt.

Für die Gutachter:innen deutlich erkennbar ist die von den befragten Studierenden bestätigte Familienfreundlichkeit der Hochschule. Die Organisation des Studiums mit den Möglichkeiten des individuellen Teilzeitstudiums und die damit verbundene Flexibilität in der Gestaltung des Studienverlaufs wird von den befragten Studierenden ebenso geschätzt wie die Rücksichtnahme der Hochschule bzw. Studiengangverantwortlichen bezogen auf die diversen Lebenslagen ihrer Studierenden.

Vor dem Hintergrund des vorgelegten Gleichstellungsplanes sowie den Ausführungen in den Gesprächen gelangen die Gutachter:innen zu der Einschätzung, dass die Konzepte der Hochschule zur Geschlechtergerechtigkeit und Förderung von Studierenden in besonderen Lebenslagen auf der Ebene der beiden Studiengänge umgesetzt werden.

Studiengang 01

Sachstand

Siehe a) Studiengangsübergreifende Aspekte.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe a) Studiengangsübergreifende Bewertung.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 02

Sachstand

Siehe a) Studiengangsübergreifende Aspekte.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe a) Studiengangsübergreifende Bewertung.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

3 Begutachtungsverfahren

3.1 Allgemeine Hinweise

- Auf Antrag der Hochschule wurde das Begutachtungsverfahren mit dem Verfahren zur Feststellung der berufsrechtlichen Eignung der Studiengänge gemäß § 35 der Verordnung des Wissenschaftsministeriums zur Studienakkreditierung des Landes Baden-Württemberg verbunden. Ein:e Ministeriumsvertreter:in / Behördenvertreter:in hat an der Vor-Ort-Begutachtung teilgenommen.
- Mit E-Mail vom 11.07.2025 hat das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration, Baden-Württemberg, die Genehmigung zur Verleihung der Staatlichen Anerkennung als Sozialarbeiter:in bzw. Sozialpädagoge:in gemäß § 36 Abs. 6 LHG erteilt.
- Die Studierendenvertretung war im Sinne des § 24 der Verordnung des Wissenschaftsministeriums zur Studienakkreditierung des Landes Baden-Württemberg an der Erstellung des Selbstberichts beteiligt.
- Die Studiengänge orientieren sich am Qualifikationsrahmen Soziale Arbeit von 2016 (QR SozArb 6.0).

3.2 Rechtliche Grundlagen

- Studienakkreditierungsstaatsvertrag vom 12.06.2017,
- Verordnung des Wissenschaftsministeriums zur Studienakkreditierung des Landes Baden-Württemberg (Studienakkreditierungsverordnung – StAkkrVO) vom 18.04.2018.

3.3 Gutachter:innengremium

a) Hochschullehrer:innen

Prof. Dr. Roswitha Pioch, Fachhochschule Kiel

Prof. Dr. Gerd Sadowski, Technische Hochschule Köln

Prof. Dr. Johanna Sigl, Hochschule RheinMain, Wiesbaden

b) Vertreter:in der Berufspraxis

Patrizia Zanolli, Jugendberatung Freiburg e.V.

c) Vertreter:in der Studierenden

Joachim Rieger, CVJM-Hochschule University of Applied Science, Kassel

4 Datenblatt

4.1 Daten zum Studiengang

Studiengang 01

Erfassung "Abschlussquote"²⁾ und "Studierende nach Geschlecht"

Studiengang:

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung³⁾ in Zahlen (Spalten 4, 7, 10 und 13 in Prozent-Angaben)

semesterbezogene Kohorten	StudienanfängerInnen mit Studienbeginn in Semester X		AbsolventInnen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 1 Semester mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 2 Semester mit Studienbeginn in Semester X		
	insgesamt	davon Frauen	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)
SS 2024	5	5	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0,00%
WS 2023/2024	142	115	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0,00%
SS 2023	8	6	1	1	13%	0	0	0%	0	0	0,00%
WS 2022/2023	130	105	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0,00%
SS 2022	3	2	3	2	100%	0	0	0%	0	0	0,00%
WS 2021/2022	139	106	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0,00%
SS 2021	10	6	0	0	0%	8	6	80%	0	0	0,00%
WS 2020/2021	136	106	24	19	18%	65	50	48%	3	2	2,21%
SS 2020	10	9	0	0	0%	7	6	70%	3	3	30,00%
WS 2019/2020	129	101	12	10	9%	63	53	49%	20	13	15,50%
SS 2019	12	8	4	2	33%	3	2	25%	2	2	16,67%
WS 2018/2019	121	92	21	18	17%	51	39	42%	17	14	14,05%
SS 2018	9	7	2	1	22%	6	5	67%	0	0	0,00%
WS 2017/2018	116	95	28	24	24%	40	35	34%	22	17	18,97%
Insgesamt	970	763	95	77	81%	243	196	25%	67	51	6,91%

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Definition der kohortenbezogenen Abschlussquote: AbsolventInnen, die ihr Studium in RSZ plus bis zu zwei Semester absolviert haben.

Berechnung: "Absolventen mit Studienbeginn im Semester X" geteilt durch "Studienanfänger mit Studienbeginn im Semester X", d.h. für jedes Semester; hier beispielhaft ausgehend von den AbsolventInnen in RSZ + 2 Semester im WS 2012/2013.

³⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung "Notenverteilung"

Studiengang:

Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	≤ 1,5	> 1,5 ≤ 2,5	> 2,5 ≤ 3,5	> 3,5 ≤ 4	> 4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SS 2024	18	51	2	0	0
WS 2023/2024	6	43	1	0	0
SS 2023	12	54	3	0	0
WS 2022/2023	8	29	1	0	0
SS 2022	9	46	4	0	0
WS 2021/2022	10	36	3	0	0
SS 2021	9	36	0	0	0
WS 2020/2021	11	48	1	0	0
SS 2020	12	35	2	0	0
WS 2019/2020	6	34	1	0	0
SS 2019	8	56	2	0	0
WS 2018/2019	10	39	1	0	0
SS 2018	8	49	0	0	0
WS 2017/2018	10	51	1	0	0
Insgesamt	137	607	22	0	0

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung "Studiendauer im Verhältnis zur Regelstudienzeit (RSZ)"

Studiengang:

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Studiendauer in RSZ oder schneller	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Studiendauer in > RSZ + 2 Semester	Gesamt (= 100%)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SS 2024	1	66	0	4	71
WS 2023/2024	26	0	21	3	50
SS 2023	1	62	1	5	69
WS 2022/2023	12	8	16	2	38
SS 2022	0	52	3	4	59
WS 2021/2022	19	7	23	0	49
SS 2021	0	40	2	3	45
WS 2020/2021	27	7	23	3	60
SS 2020	5	43	0	1	49
WS 2019/2020	26	9	6	0	41
SS 2019	2	61	2	1	66
WS 2018/2019	43	3	3	1	50
SS 2018	7	43	3	4	57
WS 2017/2018	48	6	8	0	62

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Studiengang 02

Erfassung "Abschlussquote"²⁾ und "Studierende nach Geschlecht"

Studiengang:

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung³⁾ in Zahlen (Spalten 4, 7, 10 und 13 in Prozent-Angaben)

semesterbezogene Kohorten	StudienanfängerInnen mit Studienbeginn in Semester X		AbsolventInnen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 1 Semester mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 2 Semester mit Studienbeginn in Semester X		
	insgesamt	davon Frauen	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)
SS 2024	9	7	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0,00%
WS 2023/2024	4	4	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0,00%
SS 2023	15	12	1	1	7%	0	0	0%	0	0	0,00%
WS 2022/2023	13	10	0	0	0%	1	1	8%	0	0	0,00%
SS 2022	7	4	1	0	14%	0	0	0%	2	2	28,57%
WS 2021/2022	8	8	0	0	0%	2	2	25%	2	2	25,00%
SS 2021	9	9	0	0	0%	0	0	0%	4	4	44,44%
WS 2020/2021	12	10	0	0	0%	1	1	8%	3	2	25,00%
SS 2020	10	9	0	0	0%	0	0	0%	1	1	10,00%
WS 2019/2020	7	5	0	0	0%	0	0	0%	3	2	42,86%
SS 2019	11	9	0	0	0%	0	0	0%	4	4	36,36%
WS 2018/2019	12	9	0	0	0%	5	4	42%	2	2	16,67%
SS 2018	9	9	1	1	11%	3	3	33%	1	1	11,11%
WS 2017/2018	11	10	0	0	0%	2	2	18%	1	0	9,09%
Insgesamt	137	115	3	2	67%	14	13	10%	23	20	16,79%

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Definition der kohortenbezogenen Abschlussquote: AbsolventInnen, die ihr Studium in RSZ plus bis zu zwei Semester absolviert haben.

Berechnung: "Absolventen mit Studienbeginn im Semester X" geteilt durch "Studienanfänger mit Studienbeginn im Semester X", d.h. für jedes Semester; hier beispielhaft ausgehend von den AbsolventInnen in RSZ + 2 Semester im WS 2012/2013.

³⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung "Notenverteilung"

Studiengang:

Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	≤ 1,5	> 1,5 ≤ 2,5	> 2,5 ≤ 3,5	> 3,5 ≤ 4	> 4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SS 2024	4	5	0	0	0
WS 2023/2024	1	7	0	0	0
SS 2023	6	8	0	0	0
WS 2022/2023	3	5	0	0	0
SS 2022	1	3	0	0	0
WS 2021/2022	5	4	0	0	0
SS 2021	1	4	0	0	0
WS 2020/2021	2	2	0	0	0
SS 2020	2	4	0	0	0
WS 2019/2020	2	4	0	0	0
SS 2019	3	6	0	0	0
WS 2018/2019	3	5	1	0	0
SS 2018	4	4	0	0	0
WS 2017/2018	5	2	0	0	0
Insgesamt	42	63	1	0	0

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung "Studiendauer im Verhältnis zur Regelstudienzeit (RSZ)"

Studiengang:

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Studiendauer in RSZ oder schneller	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Studiendauer in > RSZ + 2 Semester	Gesamt (= 100%)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SS 2024	1	1	2	5	9
WS 2023/2024	0	0	2	6	8
SS 2023	1	2	4	7	14
WS 2022/2023	0	0	4	4	8
SS 2022	0	1	0	3	4
WS 2021/2022	0	0	6	3	9
SS 2021	0	0	2	3	5
WS 2020/2021	0	1	2	1	4
SS 2020	0	4	0	2	6
WS 2019/2020	0	3	2	1	6
SS 2019	1	2	1	5	9
WS 2018/2019	0	2	4	3	9
SS 2018	1	0	6	1	8
WS 2017/2018	0	1	4	2	7

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

4.2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	06.02.2024
Eingang der Selbstdokumentation:	31.01.2025
Zeitpunkt der Begehung:	27.05.2025
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung, Fachbereichsleitung, Programmverantwortliche, Studierende
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	./.

Studiengang 01

Erstakkreditiert am: Begutachtung durch Agentur:	Von 21.06.2005 bis 20.12.2010 AHPGS
Re-akkreditiert (1): Begutachtung durch Agentur:	Von 14.12.2010 bis 30.09.2018 AHPGS
Re-akkreditiert (2): Begutachtung durch Agentur:	Von 24.07.2018 bis 30.09.2025 AHPGS

Studiengang 02

Erstakkreditiert am: Begutachtung durch Agentur:	Von 21.06.2005 bis 20.12.2010 AHPGS
Re-akkreditiert (1): Begutachtung durch Agentur:	Von 14.12.2010 bis 30.09.2018 AHPGS
Re-akkreditiert (2): Begutachtung durch Agentur:	Von 24.07.2018 bis 30.09.2025 AHPGS

5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkrStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge abgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbstständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden

künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

Art. 2 Abs. 2 StAkkStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist

die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung

- wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie
- Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und
- Persönlichkeitsentwicklung

nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinwohl maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fakultät und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

§ 13 Abs. 3

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
- 3 eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern

erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. ²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf

Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außer-europäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungs Voraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungs Voraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)

